



REICHSHOF KURIER



LEBEN · ERHOLEN · ARBEITEN

Online lesen:

reichshof-kurier.de/e-paper

48. Jahrgang

Freitag, den 19. Juli 2024

Nummer 15 / Woche 29

Alle 14 Tage in Ihrem Briefkasten

SOMMER ZEIT IM PARK

26. Juli 2024
Irish Folk mit „Fragile Matt“

30. Aug. 2024
Country mit SWAY

LIVE-MUSIK im Kurpark Eckenhagen

mehr Infos im Innenteil

Ferienland
Reichshof – Kultur

JOHNS

Wir brauchen Teamverstärkung!

Du bist Dachdecker, Zimmerer, Innenausbauer, Schreiner oder Du verfügst generell über handwerkliches Geschick? Dann melde Dich bei uns!

DIE JOHNS GmbH

Tel. 02265 98998-20 | info@johns-gmbh.de | www.johns-gmbh.de

markilux

JETZT entdecken

markilux Designmarkisen. Made in Germany.
Die Beste unter der Sonne. Für den schönsten Schatten der Welt.

Metallbau Altwicker

Hähner Weg 53 · 51580 Reichshof · www.metallbau-altwicker.de



Wir bauen Ihre Photovoltaikanlage

Produzieren
Sie Ihren
eigenen Strom
ab 14ct/kWh *

aggerenergie.de/pv

* bezogen auf die Investitionskosten einer 10 kWp-Anlage mit 23 Modulen,
Standard-Elektroinstallation, Absturzsicherung, Laufzeit 20 Jahre mit Südausrichtung



AggerEnergie

Gemeinsam für unsere Region

Immobilienverkauf leichten Herzens oder schweren Herzens?

Am 01. Oktober 1994 habe ich meine Selbstständigkeit als Immobilienmaklerin in Reichshof-Brüchermühle begonnen. Es dauerte eine ganze Weile, bis sich die ersten Eigentümer meldeten, um sich zu informieren. Langsam kamen die ersten Aufträge: ein kleines Fachwerkhaus, ein Fertighaus, ein Haus in Massivbauweise.

So unterschiedlich wie die Häuser waren, so unterschiedlich waren auch ihre Besitzer und die Gründe für den Verkauf. Das hat sich bis heute nicht geändert.

Es gibt schöne Gründe, warum ein Haus verkauft wird:

- Die Freude, wenn die Zusage für den langersehnten Job endlich da ist und der Umzug in eine andere Stadt bevorsteht. Das Haus wird verkauft.
- Es hat sich unerwartet weiterer Nachwuchs angekündigt,

dig, das Haus ist zu klein, der Umzug in ein größeres Haus ist notwendig. Das Haus wird verkauft.

- Das Rentenalter ist erreicht und nun steht Veränderung an: Schöne Urlaube und lange Reisen mit dem Wohnmobil sind geplant. Das Haus wird verkauft.

Es gibt traurige Gründe, warum ein Haus verkauft wird:

- Aufgrund einer Trennung/Scheidung ist die Finanzierung nicht mehr tragbar
- Unerwartete Arbeitslosigkeit, monatliche Raten können nicht mehr gezahlt werden
- Gesundheitliche Gründe, Haus und Garten sind viel zu groß und arbeitsintensiv

Aus welchen Gründen das Haus auch verkauft wird oder werden muss, es geht immer um Menschen und Emotionen. Auch das Haus ist für mich nicht nur ein Gebäude, es ist ein Zuhause, das

es verdient, in gute Hände zu kommen.

Als **Beraterin für Mensch & Immobilie** können Sie sich jederzeit auf mich verlassen - menschlich und fachlich! Das verspreche ich Ihnen!

Im Laufe der Jahre habe ich meine Leidenschaft für Häuser, die älter als 50 Jahre sind, entdeckt. Ich liebe die Geschichten, die ein Haus erzählt, die Ecken und Winkel, die Anbauten aus den verschiedenen Epochen, das gewachsene Umfeld. Es macht mir sehr viel Freude, wenn ich dazu beitragen kann, die Geschichte dieser Häuser fortzuschreiben. Wenn die neuen Besitzer einziehen, die sowohl das Vergangene wertschätzen als auch den Wunsch verspüren, dem „Buch dieses Hauses“ ein weiteres Kapitel hinzuzufügen. Die Menschen, ob Verkäufer oder Käufer, sind mir sehr wichtig. Ich nehme mir viel Zeit, um ihre Vor-

stellungen und Wünsche kennenzulernen, denn nur so kann ich sie wirklich gut beraten. Für mich gibt es nichts Schöneres, als Menschen glücklich zu sehen. Die Verkäufer, weil sie spüren, dass ihr Haus in gute Hände kommt, die Käufer, weil sie ein Zuhause gefunden haben, das zu ihnen passt.

Roswitha Petrowitz
In den Brüchen 3
51580 Reichshof-Brüchermühle
Telefon 02296 900333 und
9004123



„Ein Immobilienverkauf kann wundervoll sein, ist jedoch auch oft mit Wehmut verbunden.“



**schweren
Herzens**

Verkaufen Sie
Ihre Immobilie mit
einem guten Gefühl
durch meinen

„Mit-Sicherheit-in-guten-Händen“-Plan



www.schweren-herzens.de

Roswitha Petrowitz · Tel. 0 22 96 - 900 41 23

„Sommerzeit im Park“

Picknickdecken-Zeit geht in die zweite Runde



Auf in den wilden, wilden Westen:
SWAY spielen Country & Rock am
30. August im Kurpark.

Sie kommt mit großen Schritten - die zweite Auflage von „Sommerzeit im Park“. Am Freitag, **26. Juli**, um 19.30 Uhr, tritt die Band **Fragile Matt** in der Musikmuschel im Kurpark Eckenhausen auf. „Nachdem wir nach unserer ersten ‚Sommerzeit im Park‘ letztes Jahr fabelhaften Zuspruch genießen durften, freuen wir uns besonders, auch in diesem Jahr einen schönen Abend im irischen Flair anbieten zu können“, so die Veranstalter der Kur- & Touristinfo Reichshof. Sie laden zum sommerlichen Abend voller traditionell irischer Musik gepaart mit fröhli-

chem Beisammensein ein und holen so, gemeinsam mit Fragile Matt, für einen Moment ein Stück Irland nach Reichshof.

Für den zweiten Termin in der Reihe „Sommerzeit im Park“ dürfen die Cowboystiefel geputzt werden - am **30. August** kommen die Musiker von **SWAY** nach Eckenhausen und spielen ab 19.30 Uhr klassische Country-Songs kombiniert mit modernen, zum Teil rockigen Stücken.

Es wird ein Getränkeangebot geben. Der Eintritt ist jeweils frei, eine Hutgagge gern gesehen. Es können wieder sehr gerne Picknickdecken mitgebracht werden. (Bei starkem Regen / Gewitter finden die Konzerte nicht statt.)

VA: Kur- & Touristinfo Reichshof / Kultur im Ferienland Reichshof
Veranstaltungsort: Kurpark Eckenhausen, Zöper Weg, Eckenhausen

Konzertbeginn: jeweils 19.30 Uhr Weitere Informationen unter Tel. 02265 9425 oder per E-Mail an kurverwaltung@reichshof.de.



Es wird irisch: Fragile Matt kommen am 26. Juli in den Kurpark nach Eckenhausen.

Schon mal vormerken

Erlebe das erste
Open-Air-Event in Eiershagen

Die Ortsgemeinschaft Eiershagen e. V. und die Kultband **Nachtexpress** laden dich herzlich ein zu einem unvergesslichen Sommerabend voller Musik, Spaß und Gemeinschaft.

Am 24. August verwandeln wir in Eiershagen das Clubgelände der Fahrsportfreunde Reichshof e. V. in eine Festivalbühne.

Wer ist der Nachtexpress?

Die Partyband, die aus dem Musikzug der Feuerwehr Wiehl hervorgegangen ist, begeistert seit Jahren mit einem vielseitigen Repertoire von zeitlosen Klassikern bis zu aktuellen Hits. Mit ihren zehn Musikern garantieren sie beste Stimmung und musikalische Highlights.

Freu dich auf mitreißende Live-Musik, gute Bewirtung und eine einzigartige Atmosphäre unter

freiem Himmel.
Sei dabei, wenn Geschichte geschrieben wird und erlebe dieses einzigartige Event.

Sichere dir jetzt dein Bändchen und feiere mit uns!

**Vorverkauf: 5 Euro,
Abendkasse: 7 Euro**
**Beginn: 19.30 Uhr,
Einlass: 18.30 Uhr**

Eintrittsbändchen sind erhältlich an den nachfolgend genannten Vorverkaufsstellen:

- Volksbankfilialen in Denklingen, Brüchermühle und Waldbröl
- Pusteblume in Denklingen
- über ein Vorstandsmitglied der Ortsgemeinschaft Eiershagen
- oder an der Abendkasse

Kostenlose Parkplätze sind auf dem Clubgelände vorhanden.

Veranstaltungsort: Am Sportplatz 14, 51580 Reichshof-Eiershagen

Aktive Senioren wandern am 24. Juli

Diesmal in den Raum Nümbrecht

Am 24. Juli wandern die Aktiven Senioren wieder: diesmal im Raum Nümbrecht. Treffpunkt zur Wanderung ist um 9 Uhr auf dem Rathausparkplatz in Denklingen. Mit den PKW geht's dann zum Ausgangspunkt der Wanderung. Wanderführerin ist Ina Kuthning,

(02296-90721). Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Nach der Wanderung gibt es die Möglichkeit zur gemütlichen Einkehr. Jeder ist herzlich eingeladen, getreu der Devise: Mit richtigem Schuhwerk - bei jedem Wetter.

 **APBV**
AMBULANTE PFLEGE
BETREUUNG & VERSORGUNG

PFLEGE DIENST

Rodener Platz 3 | Reichshof
TEL.: 02265 9897910

www.apbv.de

FÜR BERGNEUSTADT,
REICHSHOF, WIEHL,
GUMMERSBACH UND
DROLSHAGEN

Veranstaltungen in Reichshof

Vom 19. Juli bis 4. August

19. Juli, Erstes KantinenQuiz, Eckenhagen 18-23 Uhr, Gelände der Kulturtankine Oberberg (zwischen „monte mare“ und Sportplatz) **Achtung! Anmeldung war möglich bis 14. Juli!** Eine Welt voller kniffliger

Fragen, geselligem Miteinander und natürlich jeder Menge Spaß. Egal ob Quiz-Profi oder einfach nur als Wissenswert - dieses Event ist für alle. Snacks können mitgebracht werden. Startgebühr pro Pers.: 5 €. Einlass aufs Kintengelände: 18 Uhr; Beginn des Quiz: 19 Uhr. VA: KulturKantine Oberberg e.V., Tel.: 0151 27525122

20. Juli, Outdoor Fitness, Eckenhagen 10-11 Uhr, Treffpunkt: Wanderparkplatz Landwehrstraße. Allgemeine Fitnessübungen für jedes Fitnesslevel und jede Altersstufe; verbunden mit einer schnellen Walking Runde. Anmeldung erforderlich unter Tel. 0151 22738685 oder per E-Mail an monika-mattes@gmx.de. Kosten: 5 € pro Pers. VA: Monika Pflieger in Zusammenarbeit mit Kur- & Touristinfo Reichshof

20. Juli, Sommerfest der Sonntagschule, Mittelagger 11-18 Uhr, Dorfplatz. Für Kinder, Jugendliche und Eltern. Hüpfburgen, Tischtennisturnier, Spikeball, Fußballturnier ab 15.30 Uhr. Grillen von 12-14 Uhr. VA: Sonntagsschule in Mittelagger, Missionswerk Voice of Hope e.V.

20. Juli, Ferienspaß mit dem Atelier L.F.B., Eckenhagen 14-16 Uhr, Rodener Platz 4. Drucktechnik auf Papier für Kinder und Eltern. Im Kurpark Eckenhagen wird auf Motivsuche gegangen. Weitere Materialien, die zum Einsatz kommen: Wachsböcke, Papier, weitere Materialien zum Malen. Das Angebot richtet sich in erster Linie an Kinder im Alter von 7-12 Jahren. Kosten: 20 € (Material enthalten).

VA: Luise Freitag-Badenhausen, Atelier L.F.B., Tel.: 02265 7274

21. Juli, Bauernhofmuseum Eckenhagen mit Heimatstube geöffnet. Eckenhagen 13.30-17 Uhr, Reichshofstraße 20

In der Heimatstube können Kaffee sowie hausgemachte Kuchen und Torten genossen werden.

Aktuelle Informationen unter: www.heimatverein-reichshof-eckenhagen.de. VA: Heimatverein Eckenhagen e.V., Tel.: 02265 8214

21. Juli, Konzert in der Reihe „Konzerte & mehr in Reichshof“,

Eckenhagen 15-16 Uhr, Kurpark Das Reichshofer „Stimmungs-Duo“ Katti und Pitter gestalten das Konzert. Der Eintritt ist frei. VA: Kur- & Touristinfo Reichshof, Tel.: 02265 9425

22. Juli, „Yoga mit Margit“, Eckenhagen 19-20.30 Uhr, auf dem Platz der Kulturtankine, fußläufig zum „monte mare“. Für Anfänger + Fortgeschrittene. Ein kostenfreies Angebot. VA: Margit Driftmeier, <https://yoga-fuer-alle-mit-margit.jimdosite.com/>

24. Juli, Aktive Senioren Denklingen, Denklingen 9 bis 12 Uhr, Treffpunkt: Rathausparkplatz. Zum Abschluss der Tour besteht die Möglichkeit zur gemeinsamen Einkehr. Anmeldung erforderlich unter Tel. 02296 90721 oder per E-Mail an klaus.kuthning@gmail.com. Ein kostenfreies Angebot.

VA: Lose Zusammenkunft des HVV Denklingen

26. Juli, Repair-Café, Wildbergerhütte 15-17 Uhr, Lia® Zentrum Wildbergerhütte, Crottorfer Straße 16a. Jeder kann mit seinem elektronischen „Sorgenkind“ vorbeikommen. Eine telefonische Voranmeldung ist notwendig. Kontakt: Hans Gerd Bauer, Tel. 02297 902763, VA: Monika Gries

26. Juli, Försterwanderung an der Wiehltalsperre, Denklingen 17 bis 20 Uhr, Treffpunkt: Parkplatz Historische Mühle Nespen, Im Ufer 1 Auf „verbottenen“ - nicht öffentlich zugänglichen - Wege im Gebiet der Wiehltalsperre. Kosten: 5 € pro Pers., Kinder kostenfrei. Im Anschluss an die Wanderung ist eine Einkehr im Mühlencafé Nespen möglich. Um Voranmeldung wird gebeten unter Tel. 02265 470 oder per E-Mail an kurverwaltung@reichshof.de.

VA: Regionalforamt Rhein-Erft-Sieg

26. Juli, „Sommerzeit im Park“, Eckenhagen 19.30 Uhr, Kurpark. Irish Folk mit „Fragile Matt“ - traditionell, fröhlich, lebendig. Der Eintritt ist frei; Hutgäste gern gesehen. VA: Kultur im Ferienland Reichshof

27. Juli, Wildberger Schützenfest, Wildberg 16 Uhr, Glück-Auf-Halle Wildberg. Musikalische Begleitung durch Musikzug Bergerhof. Ab 19 Uhr Einmarsch und Begrüßung der Gastvereine. Krönung des neuen Schützenkönigs um 20 Uhr. Im An-

schluss große Schützenfestparty. Der Eintritt ist frei. VA: Schützenverein Einigkeit Wildberg e.V.

28. Juli, Bergsport am Blockhaus - E-Bike-Tour, Eckenhagen 10-15 Uhr, Treffpunkt: Rodener Platz 3 Anmeldung erforderlich unter Tel. 0173 2326589 oder per E-Mail an bab@maik-sandra.de. Ein kostenfreies Angebot.

Hinweis: Es besteht Helmpflicht; MTB-Bereifung erforderlich!

VA: Kur- & Touristinfo Reichshof in Zusammenarbeit mit der Sportgruppe „Bergsport am Blockhaus“

28. Juli, Planwagenfahrt ab dem Pferdehof Hacke, Ohlhagen 14 Uhr, Auf dem Nußerlen 1

Bei einer gemütlichen Planwagenfahrt (ca. 2 Std.) geht es durch die umliegenden Wälder des Ferienlands Reichshof. Kosten: 20 € Erw.; 15 € Ki. (Preis inkl. Planwagenfahrt & 1 Bergische Waffeln mit Kirschen und Sahne & 1 Tasse Kaffee/Tee/Kakao) VA / weitere Informationen / Anmeldung: Pferdehof Hacke, Tel.: 02261 77613

29. Juli, „Yoga mit Margit“, Eckenhagen 19-20.30 Uhr, auf dem Platz der Kulturtankine, fußläufig zum „monte mare“

Yoga im Freien, für Anfänger + Fortgeschrittene. Ein kostenfreies Angebot.

VA: Margit Driftmeier, <https://yoga-fuer-alle-mit-margit.jimdosite.com/>

1. August, Die Wiehltalsperre - Wie kommt das Wasser zu uns?

Brüchermühle, 13-16 Uhr, Treffpunkt: Schieberhaus der Wiehltalsperre, Talsperrenstraße 17, Tor 1 Faszination Wasser - Talsperren- und Wasserwerksbesichtigung. Anmeldung erforderlich unter Tel. 02265 470 oder per E-Mail an kurverwaltung@reichshof.de. Ein kostenfreies Angebot. Hinweis: Nicht barrierefrei. Warme Kleidung wird empfohlen. Keine Kameras oder Gepäckstücke.

VA: Aggerverband

01. August Senioren 60Plus - Grillen auf dem Dorfplatz, Wildbergerhütte 15-17 Uhr, Dorfplatz. VA: Senioren 60Plus, Tel.: 0151 23655398

3. August, Kräuterführung auf dem Konradshof, 14.30-16 Uhr, Konradshof Straße 1 Anmeldung erforderlich unter Tel. 0170 3432744 oder per E-Mail an fritschelke@web.de. Kosten: 10 € pro Pers. (Gruppenrabatte möglich) VA: Phytaro dipl. Kräuterfachfrau Elke Fritsch

4. August Bergsport am Blockhaus - Biobiker, Eckenhagen 10-15 Uhr, Treffpunkt: Rodener Platz 3

Die Touren sind für sportbegeisterte Erwachsene jeder Altersklasse geeignet. Anmeldung erforderlich unter Tel. 0173 2326589 oder per E-Mail an bab@maik-sandra.de. Ein kostenfreies Angebot. Hinweis: Es besteht Helmpflicht. MTB-Bereifung erforderlich!

VA: Kur- & Touristinfo Reichshof in Zusammenarbeit mit der Sportgruppe Bergsport am Blockhaus

4. August, Konzert in der Reihe „Konzerte & mehr in Reichshof“, Eckenhagen 15-16 Uhr, Kurpark. Die Blechbläsergruppe „Rose-Blech“ aus Drolshagen-Wegeringhausen präsentiert überwiegend böhmisch-mährische Musik. Eintritt frei. VA:

Kur- & Touristinfo Reichshof, Tel.: 02265 9425

4. August, Konzert an der Barockorgel Eckenhagen, 18 Uhr, Ev. Barockkirche, Kirchbergstr. 4. Konzert unter dem Titel „Rising Stars“, junge Künstler mit besonderer Begabung: Lukas Henkensiefken spielt Werke von Buxtehude, Bach und Mendelssohn. Eintritt Abendkasse: 10 €; erm. 7 €; Fam.-Karte 15 €. Künstlerische Leitung: Kreiskantor i.R. Hans-Peter Fischer. VA: Ev. Kirchengemeinde Eckenhagen, Ev. Kirchenkreis An der Ager, mit Unterstützung der Gemeinde Reichshof

BESTATTUNGEN
FLITSCH

Lukas Flitsch
Zeisigweg 19
51580 Reichshof-Hahnbusche
Telefon (02265) 99 00 90
info@bestattungen-flitsch.de www.bestattungen-flitsch.de



Bekanntmachung

Gremientätigkeiten Ratsmitglieder

Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Gremientätigkeiten der Ratsmitglieder, der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger und des Bürgermeisters für das Jahr 2019 gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Gemäß § 6 i.V.m. § 7 Korruptionsbekämpfungsgegesetz haben die Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinden gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister) schriftlich Auskunft über:

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1238) geändert worden ist, genannten Behörden und Einrichtungen,

4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

zu geben.
Diese Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Die Offenlage zur Einsichtnahme für das Jahr 2023 erfolgt in der Zeit vom **01. August - 31. August 2024** im Rathaus Denklingen, Hauptstr. 12, Zimmer 321, 51580 Reichshof-Denklingen während der Öffnungszeiten.

Die Gewähr für die Richtigkeit der Angaben und Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei dem bzw. der Meldepflichtigen.

Hiermit wird die Möglichkeit zur Einsichtnahme der Angaben gem. § 7 Korruptionsbekämpfungsgegesetz öffentlich bekannt gemacht.

Denklingen, den 10. Juli 2024

- Gennies -
Bürgermeister

Bekanntmachung Lärmaktionsplan

Beschluss und Inkrafttreten des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Reichshof (4. Runde)

Der Rat der Gemeinde Reichshof hat in seiner Sitzung am 26.06.2024 den auf der Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV erstellten Lärmaktionsplan für die Gemeinde Reichshof in der Fassung vom 06.05.2024 (4. Runde) beschlossen.

Mit dem Beschluss durch den Rat am 26.06.2024 ist der Lärmaktionsplan der Gemeinde Reichshof in Kraft getreten.

Der Lärmaktionsplan ist auf der Homepage der Gemeinde Reichshof unter <https://www.reichshof.org/leben-in-reichshof/klima-umwelt-und-mobilität/umgebungslärm/index.html> einsehbar.

Zwecks Einsichtnahme wird er ebenfalls im Rathaus der Gemeinde Reichshof, Hauptstraße 12, 51580 Reichshof - Denklingen im Zimmer 113 bereitgehalten. Hierfür wird um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02296/801-112 gebeten.

Erläuterungen zum Lärmaktionsplan:

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Pflicht besteht für Ballungsräume sowie Orte (in NRW sind dies die Städte und Gemeinden) in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen.

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen in Bezug auf Hauptverkehrsstraßen zuständig.

Zu diesem Zweck hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat den Kommunen die Lärm-

karten für die Hauptverkehrsstraßen (Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen) mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr zur Verfügung gestellt.

Auf dem Gemeindegebiet wurden folgende Hauptverkehrsstraßen bei der durch das LANUV erstellten Lärmkartierung erfasst:

- Autobahn A4 (gesamter Verlauf im Gemeindegebiet),
- Bundesstraßen B256 und B55 (bis auf kleine Bereiche gesamter Verlauf im Gemeindegebiet),
- Landstraße L324 (nur ein kurzer Bereich beim Kreuzungsbereich L344 in Reichshof-Erdingen an der Gemeindegrenze zu Morsbach)
- Landstraße L336 (nur kurzer Bereich an der Gemeindegrenze zur Stadt Wiehl bei Bieberstein)

Die Gemeinde Reichshof war in dieser 4. Runde der Lärmaktionsplanung erstmalig verpflichtet einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Der Lärmaktionsplan wurde auf der Grundlage eines Musterlärmaktionsplans des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) erstellt und enthält die erforderlichen Mindestinhalte nach § 47d Absatz 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie.

Bekanntmachungsanordnung

Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Reichshof (4. Runde) ist mit dem Beschluss durch den Rat der Gemeinde Reichshof am 26.06.2024 in Kraft getreten.

Das Inkrafttreten des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Reichshof (4. Runde) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Reichshof, 27.06.2024

Gemeinde Reichshof

Der Bürgermeister

-Gennies-

Friedhofs- und Bestattungssatzung

Der Gemeinde Reichshof vom 10.07.2024

Inhaltsverzeichnis

Präambel 4

I. Allgemeine Bestimmungen. 4

§ 1 Geltungsbereich. 4

§ 2 Friedhofszweck. 4

§ 3 Schließung und Entwidmung. 4

II. Ordnungsvorschriften. 5

§ 4 Öffnungszeiten. 5

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof. 5

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof. 6

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften. 8

§ 7 Anzeigepflicht. 8

§ 8 Särge und Urnen. 8

§ 9 Ausheben der Gräber. 9

§ 10 Ruhefristen. 9

§ 11 Umbettungen. 9

IV. Grabstätten. 10

§ 12 Allgemeine Vorschriften. 10

§ 13 Reihengrabstätten. 11

§ 14 Wahlgrabstätten. 11

§ 15 Urnenwahlgrabstätten. 13

§ 16 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft. 14

V. Grabmale und bauliche Anlagen. 14

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften. 14

§ 18 Zustimmungserfordernis. 15

§ 19 Fundamentierung und Befestigung. 16

§ 20 Unterhaltung. 16

§ 21 Entfernung. 17

VI. Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten. 17

§ 22 Herrichtung und Unterhaltung. 17

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege. 18

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern. 19

§ 24 Benutzung der Leichenhalle. 19

§ 25 Trauerfeier. 19

VIII. Schlussvorschriften. 20

§ 26 Alte Rechte. 20

§ 27 Haftung. 20

§ 28 Gebühren. 20

§ 29 Ordnungswidrigkeiten. 20

§ 30 Inkrafttreten. 21

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313) in der zurzeit geltenden Fassung, und § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Reichshof am 26.06.2024 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Reichshof gelegenen und von ihnen verwalteten Friedhöfen:

Friedhof Eckenhagen-Mähbach

Friedhof Eckenhagen-Zöpe

Friedhof Denklingen

Friedhof Odenspiel

Friedhof Heidberg

Friedhof Hunsheim

Friedhof Volkenrath

Friedhof Sinspert

§ 2 Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Reichshof.

(2) Sie dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgebüten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Reichshof waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls deren Eltern Einwohner der Gemeinde Reichshof sind.

(3) Die Bestattung bzw. Beisetzung anderer Toter als derjenigen nach Abs. 2 bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund durch Beschluss des Gemeinderates für weitere Bestattungen bzw. Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen bzw. Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- bzw. Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und beigesetzter Urnen auf Kosten der Gemeinde verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten bzw. Beigesetzten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/Urnengrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde/Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann aus wichtigem Grund bzw. besonderen Anlass von der Friedhofsverwaltung vorübergehend untersagt werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- die Wege mit Fahrzeugen aller Art, inklusive Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
- Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder dies-

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- bezüglich zu werben,
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - zu lärmeln oder zu lagern,
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Abfälle sind getrennt in die dafür vorgesehenen Gefäße oder Ablageplätze zu deponieren.
- (4) Kinder unter sechs Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (6) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung bzw. Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind rechtzeitig vorher anzumelden.
- § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**
- (1) Gewerbetreibende aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Die Zulassung wird auf schriftlichen Antrag erteilt. Sie kann dem Gewerbetreibenden entzogen werden, wenn er gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung oder gegen die Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstößt. Die Berechtigung ist auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzuweisen.
- Die gebührenpflichtige Zulassung erfolgt, wenn die antragstellende Person in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist
- Antragstellende des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragstellende des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 der Handwerksordnung nachzuweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Arbeiten den „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“, in der aktuellen Fassung, auszuführen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung ausgeführt werden, und zwar an Werktagen bis 18.00 Uhr und an Samstagen bis 13.00 Uhr. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Während der Bestattungsfeierlichkeiten dürfen diese Arbeiten nicht ausgeführt werden.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.
- (9) Gewerblicher Abraum und andere gewerbliche Abfälle sind außerhalb des Friedhofes vom Unternehmer zu entsorgen.
- (10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Abs. 1-4 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verfahrensgesetz des Landes NRW abgewickelt werden.
- III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**
- § 7 Anzeigepflicht**
- (1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen.
- Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf einem von der Friedhofsverwaltung vorbereiteten Formblatt und mit Unterschrift der berechtigten Person sowie allen erforderlichen Unterlagen. Der Antrag kann bei der Behörde auch in elektronischer Form gestellt werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch die Behörde geeignet sein.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Bei Bestattungen an Samstagen wird ein Aufschlag erhoben.
- (4) Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 Bestattungsgesetz (BestG NRW) durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigelegt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.
- (6) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 8 Särge und Urnen

Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten (Särge und Urnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

§ 9 Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von dem zuständigen Friedhofsgärtner ausgehoben und wieder verfüllt. Überflüssiges Erdreich ist von den Friedhofsgärtnern abzutransportieren.

(2) Bei Ausschachtungen in bereits angelegte Wahlgrabstätten kann es aus Gründen der Arbeitssicherheit und aus Haftungsgründen erforderlich sein, Grabeinfassungen und Grabsteine vorübergehend abzubauen. Die Entscheidung trifft der Friedhofsgärtner. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, alle erforderlichen Arbeiten rechtzeitig zu veranlassen.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,70 m.

(4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(5) Beim Grabaushub können Nachbargräber soweit erforderlich, durch Überbauen mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Inanspruchnahme wird der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen beträgt bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Aschen 25 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Diese erfolgt nur auf schriftlichen Antrag der nutzungsberechtigten Person. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnensrehengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnensrehengrabstätte sind innerhalb des gleichen Friedhofes nicht zulässig. § 3 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt. Umbettungen aus einem anonymen Grabfeld sind ausgeschlossen.

(4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung zur Umbettung wird nur dann erteilt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem aus Artikel 1 Grundgesetz abzuleitenden Grundsatz der Totenruhe vorgeht.

(5) Alle Umbettungen werden von den Friedhofsgärtnern durchgeführt. Sie bestimmen - nach vorheriger Absprache mit der Friedhofsverwaltung - den Zeitpunkt der Umbettung. In der Zeit vom 01. Mai bis 30. September werden Umbettungen von Leichen grundsätzlich nicht durchgeführt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Lässt sich eine Umbettung erkennbar nur unter Beschädigung benachbarter Grabstätten, Einrichtungen oder Anlagen durchführen, ist die Umbettung nur zulässig, wenn vorher die Einwilligung der Betroffenen nachgewiesen worden ist.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeine Vorschriften

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) In einstelligen Wahlgrabstätten darf bis zum Ablauf der Ruhefrist nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, im Ausnahmefalle

a. die Leiche eines Kindes im Alter bis zu einem Jahr mit einem Familienangehörigen
oder

b. die Leichen von Geschwistern im Alter bis zu einem Jahr gleichzeitig in einer Grabstelle zu bestatten.

(3) Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten,
- Wahlgrabstätten,
- Urnenreihengrabstätten,
- Urnenwahlgrabstätten,
- Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

(4) Liegt eine Willenserklärung der zu bestattenden Person hinsichtlich der Auswahl einer der in Abs. 3 genannten Grabstätten nicht vor, wählen die Angehörigen der zu bestattenden Person in nachstehender Reihenfolge die Art der Grabstätte aus

- a. der überlebende Ehegatte,
- b. der Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
- c. die volljährige Kinder
- d. die Eltern
- e. die volljährige Geschwister
- f. die Großeltern
- g. die volljährige Enkelkinder
- h. die Ehegatten der unter c, e und g genannten Personen.

Sind mehrere Personen einer Rangfolge vorhanden, so hat die älteste Person das Vorrecht vor der jüngeren.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(6) Die Friedhofsverwaltung ist jederzeit berechtigt, nicht zur Belegung vorgesehene Flächen nachträglich umzugestalten. Etwaige Beeinträchtigungen durch die Friedhofsrahmenbepflanzung oder sonstige Einrichtungen des Friedhofsträgers sind zu dulden.

§ 13 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Der / Die Angehörige der bestatteten Person, der / die die Wahl gem. § 12 Abs. 4 getroffen hat, hat für die Dauer der Ruhezeit das Recht der Entscheidung über die Art der Gestaltung und die Pflicht zur Pflege der Grabstätte im Rahmen dieser Satzung.

(3) Es werden eingerichtet:

- Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- einschl. Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht
- Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- Reihengräber als Wiesen- bzw. Rasengrab
- anonyme Reihengräber

(4) Reihengräber haben folgende Maße:

- für verstorbene Personen bis zu 5 Jahren:
Länge 1,50 m, Breite 0,90 m
- für verstorbene Personen über 5 Jahre:
Länge 2,50 m, Breite 1,25 m

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(5) Auf den Ablauf der Nutzungsfrist wird spätestens einen Monat vor Ablauf durch einmalige öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Reichshof sowie durch einen Aushang auf dem Friedhof und einem Hinweisschild auf der entsprechenden Grabstätte aufmerksam gemacht.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalls und nur für die gesamte Nutzungsdauer verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht kann für die Dauer von 10 Jahren wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Auf Antrag kann das Nutzungsrecht auf Wunsch auch nach der Verlängerung, erneut für eine frei bestimmbarer Nutzungsdauer erworben werden.

Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist. Das Nutzungsrecht von Kindergräber kann nach Ablauf ebenfalls erneut verliehen werden, sofern nicht gegen § 23 dieser Satzung verstößen wird.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Eine einstellige Wahlgrabstätte hat eine Länge von 2,50 m und eine Breite von 1,25 m. Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten verbreitert sich die Grabstätte um 1,25 m je Stelle.

Bei besonderen örtlichen Verhältnissen sind Abweichungen von den vorgenannten Maßen möglich. Über die Maßfestsetzung entscheidet im Einzelfall die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Verleihung von Nutzungsrechten wird erst nach Zahlung der durch die Friedhofgebührensatzung festgesetzten Gebühr rechtswirksam. Das Nutzungsrecht kann unter Bedingungen und/oder Auflagen erteilt werden. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch ein Hinweisschild, das für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte aufgestellt wird, hingewiesen.

(6) Wird auf einem Wahlgrab erneut ein Verstorbener beigesetzt, so ist das Nutzungsrecht an der genannten Grabstelle zu verlängern, damit es mit der Ruhefrist des zuletzt Beigesetzten übereinstimmt.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag oder durch Verfügung von Todes wegen übertragen.

Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die nach der Reihenfolge des § 12 Abs. 4 nächste Angehörige Person mit deren Zustimmung über. Das Zustimmungserfordernis gilt auch im Falle einer Übertragung durch Verfügung von Todes wegen.

(8) Nach dem Tod einer nutzungsberechtigten Person kann die Umschreibung auf eigenen Namen beansprucht werden, wem das Nutzungsrecht in einer letztwilligen rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Sind in einer letztwilligen Verfügung mehrere Personen begünstigt, so hat die erstgenannte Person Vorrang. Im Fall einer vertraglichen Übertragung des Nutzungsrechtes hat die erwerbende Person das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Liegt weder eine letztwillige Verfügung noch ein Vertrag vor, so erfolgt die Umschreibung des Nutzungsrechtes nach Antrag auf eine der in § 12 Abs. 4 aufgeführten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Stellen Vorberechtigte keinen Antrag, kann die Umschreibung nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tod der letzten nutzungsberechtigten Person auf eine nachberechtigte antragstellende Person erfolgen.

(9) Wenn keine nutzungsberechtigte Person vorhanden ist und solange keine gem. § 12 Abs. 4 berechtigte Person das Nutzungsrecht erwerben will, kann eine Grabstätte bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes einer dritten Person zur Betreuung überlassen werden, wenn diese zu einer bestatteten Person eine persönliche Verbindung glaubhaft dargelegt hat oder eine vertragliche Regelung vorgelegen hat.

(10) Wenn sich nach Verleihung eines Nutzungsrechtes herausstellt, dass dieses aufgrund von in wesentlicher Beziehung unzutreffenden Angaben verliehen wurde, kann das Recht von der Friedhofsverwaltung widerrufen und neu vergeben werden.

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(12) Bei der vorzeitigen Rückgabe einer Wahlgrabstätte (vor Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechtes) wird dem Nutzungsberechtigten die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

§ 15 Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- Urnenreihengrabstätte 1 Ascheurne
- Urnenwahlgrabstätten 2 Ascheurne
- Urnenwahlgrabstätten bis zu 4 Ascheurnen
- Urnenwahlgrabstätten bis zu 6 Ascheurnen
- Urnennischen 1 bis 4 Ascheurnen
- Urnenwahlgrabstätten 1 Ascheurne im Wurzelbereich von Bäumen (max. 10 Urnen) sowie ein reservierter Platz daneben für Partner. Der reservierte Platz/Partnerplatz ist zusammen mit Bestattungsplatz zu erwerben. Eine separate Antragstellung hierfür ist erforderlich.
- vorhandenen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen zusätzlich zu einer Sargbestattung bis zu 2 Ascheurnen je Grabstätte

Die Urnengrabstätten haben folgende Maße:

- a. Urnenreihengrabstätten (1 Urne) Länge 0,70 m Breite 0,70 m
- b. Urnenwahlgrabstätten (2 Urnen) Länge 1,50 m Breite 0,70 m
- c. Urnenwahlgrabstätten (4 Urnen) Länge 1,50 m Breite 1,40 m
- d. Urnenwahlgrabstätten (6 Urnen) Länge 1,50 m Breite 2,10 m

(2) Für Urnenbeisetzung gelten, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, die Vorschriften für Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten entsprechend.

(3) Urnen werden unterirdisch in einer Tiefe von 0,70 m beigesetzt

(4) In Urnennischen können bis zu 4 Ascheurnen beigesetzt werden. Innerhalb von vier Wochen nach der Beisetzung müssen die bis dahin provisorisch angebrachten Verschlussplatten seitens des Nutzungsberechtigten durch Zierplatten, sofern noch vorhanden, ersetzt werden. Die Provisorien sind an die Friedhofsverwaltung zurück zu geben.

Es dürfen keine biologisch abbaubare Aschekapseln verwendet werden.

Nach Ablauf der Ruhefrist und nach Ablauf der Nutzungsdauer wird der Inhalt der Urnen im Bereich der anonymen Bestattungen desselben Friedhofes beigesetzt.

(5) Anonyme Urnenbeisetzungen werden ohne Beisein der Angehörigen oder anderer Personen und ohne Hinweis auf Zeit und Ort der Beisetzung von der Friedhofsverwaltung vorgenommen.

(6) Urnenwahlgrabstätten im Wurzelbereich von Bäumen sind einstellige Urnenwahlgrabstätten, bei denen im Wurzelbereich von Bäumen die Asche in einer biologisch abbaubaren Aschekapsel in dafür vorgesehenen Bereichen des Friedhofes beigesetzt werden. Nicht biologisch abbaubare Urnen dürfen in diesem Bereich nicht beigesetzt werden. An einem Baum können bis zu zehn biologisch abbaubare Aschekapseln beigesetzt werden. Eine Gestaltung und Bepflanzung ist ausgeschlossen. Außer während der Beisetzung ist Grabschmuck oder ähnliches nicht zulässig. Nachträgliche Ausgrabungen oder Umbettungen sind nicht möglich. Müssen Bäume beseitigt werden (z. B. infolge von Schäden durch Unwetter oder Schädlingsbefall) wird eine

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Ersatzpflanzung an gleicher Stelle vorgenommen.

§ 16 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

(1) Die Belange von Gräbern der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regeln sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Kriegen und Gewaltherrschaft vom 16.01.2012 (BGBl. I S. 98) in der jeweils gültigen Fassung sowie den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

(2) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzelnen oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Gemeinde. V. Grabmale und bauliche Anlagen

V.Grabmale und bauliche Anlagen

§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist einschließlich des Grabmals und etwaiger sonstiger baulicher Anlagen so zu gestalten, dass die Würde und der Charakter des Friedhofs in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

I. Reihengrabstätten

- Höhe bis 80 cm
- durchschnittliche Breite bis 45 cm

II. Wahlgrabstätten

einstellige Wahlgrabstätten

- Höhe 80 cm bis 100 cm
 - durchschnittliche Breite 60 cm
- zwei- und mehrstellige Wahlgräber
- Höhe 80 cm bis 120 cm
 - durchschnittliche Breite 140 cm

Aus Gründen der Seuchenhygiene (Sicherung des Verwesungsprozesses) soll maximal nicht mehr als 2/3 der Grabstätte durch Stein abgedeckt sein. Urnengrabstätten können komplett mit Steinplatten abgedeckt werden.

Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

I. Urnenreihengrabstätten

- Höhe bis 0,70 m
- durchschnittliche Breite bis 35 cm

II. Urnenwahlgrabstätten (2 Urnen)

- Höhe bis 80 cm
- durchschnittliche Breite bis 40 cm

III. Urnenwahlgrabstätten (3-6 Urnen)

- Höhe bis 100 cm
- durchschnittliche Breite bis 60 cm

IV. Urnenwand

- Platte 44,5 cm x 44,5 cm

Die Friedhofsverwaltung kann in Sonderfällen die Genehmigung erteilen, dass von den o. g. Maßen (z. B. kleinere oder liegende Grabmale) abgewichen werden kann.

(3) Die Gestaltung von Reihengräbern als Wiesengrab und Urnengräbern im Wurzelbereich von Bäumen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Auf Wunsch der Nutzungsberechtigten veranlasst sie die Verlegung einer Basisplatte in der Größe von 0,40 m x 0,50 m auf Wiesenreihengräbern und 0,30 m x 0,40 m auf Wiesenurnengräbern, die niveaugleich auf die als Rasenfläche angelegte Grabstätte gelegt wird. Diese Basisplatten werden jeweils mit dem Vor- und Nachnamen, sowie dem Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen beschriftet. Um eine ordnungsgemäßige Grabpflege gewährleisten zu können, dürfen weder Grablichter noch Blumen- und anderweitiger Grabschmuck abgelegt werden. Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung entfernt. Für die Urnengräber im Wurzelbereich von Bäumen wird seitens der Friedhofsverwaltung eine Stele für die Kennzeichnung der einzelnen Gräber aufgestellt. Hier können auf Wunsch der Nutzungsberechtigten Plättchen in Bronzelegierung mit dem Vor- und Nachnamen sowie dem Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen angebracht werden. Die Plättchen müssen über die Friedhofsverwaltung beschafft und angebracht

werden.

(4) Soweit es die Friedhofsverwaltung mit der Würde des Friedhofes für vereinbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften gestatten, damit das individuell gestaltete Grab das Friedhofsbild bestimmt.

(5) Grablichter, Blumen und anderweitiger Grabschmuck dürfen auf, in und an den Urnenquadern nicht abgelegt bzw. abgestellt werden. Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck wird von der Friedhofsverwaltung entfernt.

§ 18 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind beizufügen:

Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung. Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseits zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben.

Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen werden auf Kosten des Verfügungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt.

§ 19 Fundamentierung und Befestigung

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und Einfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, oder Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt auch für sonstige bauliche Anlagen entsprechend

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 17. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 20 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des verantwortlichen aufzubewahren. Ist der verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt/Gemeinde im Innenverhältnis, so weit die Gemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

§ 21 Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnengrabbstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb der gesetzten Frist, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist dann nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren, da diese bei der Entfernung entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde übergehen. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 22 Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(3) Die Grabstätten sind innerhalb von 6 Wochen nach der Beerdigung herzurichten. Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(4) Die Grabbeete sind innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung durch die Nutzungsberechtigte Person bodenbündig anzulegen und zu bepflanzen. Nach spätestens 6 Monaten sind die Grabstätten entsprechend der Maße in §§ 14, 15 einzufassen. Diese Veränderung ist genehmigungspflichtig.

Die Beete haben folgende Maße:

- bei Kinderreihengrabstätten 1,50 m x 0,90 m
- bei Reihengrabstätten 1,25 m x 2,50 m
- bei Wahlgrabstätten 1,25 m x 2,50 m (einstellig)
- jede weitere Stelle 1,25 m x 2,50 m
- bei Urnenreihengrabstätten 0,70 m x 0,70 m
- bei Urnenwahlgrabstätten (2 Urnen) 1,50 m x 0,70 m
- bei Urnenwahlgrabstätten (4 Urnen) 1,50 m x 1,40 m
- bei Urnenwahlgrabstätten (6 Urnen) 1,50 m x 2,10 m

(5) Die Beetflächen dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(8) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzu-

legen.

§ 23 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung gem. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird. Kommt die verantwortliche Person der Aufforderung oder dem Hinweis innerhalb von 3 Monaten nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung

- das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen und
- die Grabstätte auf Kosten der verantwortlichen Person entschädigungslos abräumen, einebnen und einsähen.

(2) Im Falle des Entzuges des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte kann die ehemals nutzungsberechtigte Person das Grabmal und/oder die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides selbst entfernen; bis zum Ablauf dieser Frist ist sie verkehrsicherungspflichtig. Nach Ablauf dieser Frist gehen Grabmal und/oder bauliche Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde über.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

Eine Aufbewahrungspflicht der Gemeinde Reichshof besteht nicht.

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 24 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Das endgültige Schließen der Särge wird durch das Friedhofspersonal bestimmt.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 25 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern auf den Friedhöfen Eckenhausen, Denklingen, Hunsheim und Odenspiel können in der Friedhofshalle oder am Grab abgehalten werden. Die Benutzung der Friedhofshalle bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung und ist bei Anmeldung der Bestattung zu beantragen.

(2) Die Benutzung der Friedhofshalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

VIII. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bisherigen Vorschriften.

§ 27 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschrif-

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

ten über Amtshaftung bleiben unberührt.

Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- einen Friedhof außerhalb der gem. § 4 bekannt gegebenen Öffnungszeiten unbefugt betritt,
- sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
- entgegen § 5 Abs. 6 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- entgegen § 18 Abs. 1 und 3, § 21 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- Grabmale entgegen § 19 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 20 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 22 Abs. 8 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abräum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den

bereitgestellten Behältern entsorgt,

- Grabstätten entgegen § 23 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 19.09.1995 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Neufassung vom 10.07.2024 (**Datum der unterzeichneten Bekanntmachungsanordnung**) zur Satzung Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Reichshof wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Denklingen, den 10. Juli 2024

- Gennies -

Bürgermeister

Satzung:

Über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen der Gemeinde Reichshof

Vom 26.06.2024

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV.NRW.S. 102) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV NRW S. 136) in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 hat der Rat der Gemeinde Reichshof am 26.06.2024 die Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen der Gemeinde Reichshof beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Für jede Grundschule der Gemeinde Reichshof wird ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich gebildet.

§ 2

Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche

1. Der Schuleinzugsbereich der Grundschule Denklingen umfasst die Ortschaften Bieshausen, Blasseifen, Brüchermühle, Denklingen, Dreslingen, Eichholz/D, Eiershagen, Hähnen/D, Hasenbach, Heischeid, Heseln, Löffelsterz, Oberwehrnath, Ösingen, Schalenbach, Schemmerhausen, Schneppenberg, Schneppenhurth, Sinspert, Stein, Sterzenbach und Wehrnath.
2. Der Schuleinzugsbereich der Grundschule Eckenhagen umfasst die Ortschaften Aggermühle, Blankenbach, Blockhaus, Branscheid, Breidenbach, Buchen, Eckenhagen, Ersbach, Hahnbusche, Hähnen/E, Halsterbach, Hasbach, Hecke, Hundhausen, Konradshof, Lepper-

hof, Mittelagger, Müllerheide, Niedersteimel, Oberagger, Obersteimel, Schmittseifen, Schönenbach, Tillkauen, Wiedenhof, Windfus, Wolfseifen und Zimmerseifen.

3. Der Schuleinzugsbereich der Grundschule Hunsheim umfasst die Ortschaften Allenbach, Allinghausen, Alpe, Berghausen, Burgmühle, Dorn, Drespe, Fahrenberg, Feld, Feldermühle, Freckhausen, Heide, Heienbach, Heikausen, Hunsheim, Kalbertal, Komp/D, Mennhausen, Mühlenschlade, Ohlhagen, Pettseifen, Pochwerk, Rabenschlade, Sotterbach, Volkenrath, Wald und Wolfkammer.
4. Der Schuleinzugsbereich der Grundschule Wildbergerhütte umfasst die Ortschaften Borner, Dreschhausen, Eichholz/E, Erdingen, Grunewald, Grünschlade, Hahn, Hahnenseifen, Hamig, Hardt, Hassel, Heidberg, Hespert, Kamp, Komp/E, Leienschlade, Lüsberg, Meiswinkel, Nebelseifen, Nespen, Neumühle, Nosbach, Odenspiel, Singelbert, Ulbert, Welpe, Wiehl, Wildberg und Wildbergerhütte.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Neufassung der Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen der Gemeinde Reichshof vom 26.06.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Denklingen, den 01.07.2024

- Gennies -
Bürgermeister

Jahresabschluss 2023 und Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023

I. Beschluss über den Jahresabschluss 2023 und die Entlastung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Der Rat stellt die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2023, die mit einem Überschuss von 1.629.310,39 EUR abschließt, fest.

Der Rat beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 1.629.310,39 EUR der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

- b) Der Rat erteilt dem Bürgermeister die Entlastung gem. § 96 der Gemeinde-ordnung NRW.

Ergebnis- und Finanzrechnung der Gemeinde Reichshof für das Haushaltsjahr 2023:

Tabelle 1

Ergebnisrechnung			Ist-Ergebnis 2023
1		Steuern und ähnliche Abgaben	-40.726.591,16
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-5.710.525,06
3	+	Sonstige Transfererträge	
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.756.834,88
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-569.614,29
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-1.050.748,95
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	-3.350.429,17
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	-3.881,43
9	+/-	Bestandsveränderungen	3.935,98
10	=	Ordentliche Erträge	-53.164.688,96
11	-	Personalaufwendungen	6.953.901,68
12	-	Versorgungsaufwendungen	99.626,34
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.032.384,03
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	3.140.047,82
15	-	Transferaufwendungen	26.964.143,78
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.986.402,11
17	=	Ordentliche Aufwendungen	52.176.505,76
18	=	Ordentliches Ergebnis (Zeilen 10 und 17)	-988.183,20
19	+	Finanzerträge	-790.220,29
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	277.286,35
21	=	Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)	-512.933,94
22	=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zeilen 18 und 21)	-1.501.117,14
23	+	Außerordentliche Erträge	-128.193,25
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	
25	=	Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)	-128.193,25
26	=	Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)	-1.629.310,39

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

II. Bekanntmachung

Der vorgenannte Beschluss des Rates der Gemeinde Reichshof wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluß, der aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den jeweiligen Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen auf Produktgruppenebene, dem Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel, dem Bericht zum Bilanzanhang sowie dem Lagebericht besteht, liegt gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NW ab dem 22.07.2024

bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 durch den Rat der Gemeinde Reichshof montags bis freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich montags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, im Rathaus Denklingen, Hauptstraße 12, Zimmer 228, zur Einsichtnahme aus.

Denklingen, den 28.06.2024

Gemeinde Reichshof

Der Bürgermeister

- Gennies -

Tabelle 2

Finanzrechnung			Ist-Ergebnis 2023
1		Steuern und ähnliche Abgaben	-40.008.352,29
2	+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-3.761.076,12
3	+	Sonstige Transfereinzahlungen	
4	+	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.374.745,82
5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-377.491,10
6	+	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-1.008.219,19
7	+	Sonstige Einzahlungen	-1.034.133,62
8	+	Zinsen u. sonstige Finanzeinzahlungen	-824.837,02
9	=	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-48.388.855,16
10	-	Personalauszahlungen	6.975.065,25
11	-	Versorgungsauszahlungen	606.673,34
12	-	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	8.153.647,15
13	-	Zinsen u. sonstige Finanzauszahlungen	268.462,33
14	-	Transferauszahlungen	26.591.462,43
15	-	Sonstige Auszahlungen	3.178.713,21
16	=	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	45.774.023,71
17	=	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9 u. 16)	-2.614.831,45
18	+	Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	-4.361.906,68
19	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	-406.064,41
20	+	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	
21	+	Einzahlungen aus Beiträgen u. ä. Entgelten	-27.083,32
22	+	Sonstige Investitionseinzahlungen	
23	=	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.795.054,41
24	-	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	561.028,23
25	-	Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.363.098,50
26	-	Auszahlungen für Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	507.509,59
27	-	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	68.198,99
28	-	Auszahlungen für Erwerb von aktivierbaren Zuwendungen	
29	-	Sonstige Investitionsauszahlungen	48.470,17
30	=	Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	5.548.305,48
31	=	Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 und 30)	753.251,07
32	=	Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag (Zeilen 17 und 31)	-1.861.580,38
33	+	Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	-1.738,42
34	+	Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	
35	-	Tilgung und Gewährung von Darlehen	1.728.688,46
36	-	Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	2.000.000,00
37	=	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	3.726.950,04
38	=	Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln (Zeilen 32 und 37)	1.865.369,66
39	+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	-8.843.800,96
40	+	Bestand an fremden Finanzmitteln	1.576.312,18
41	=	Liquide Mittel (Zeilen 38, 39 und 40)	-5.402.119,12

ENDE AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT

25-jähriges Dienstjubiläum

HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH

Seit dem 01.07.2024 kann unser Mitarbeiter Andre Gerhardt auf eine 25-jährige Tätigkeit bei der Gemeinde Reichshof zurückblicken. In einer Feierstunde gratulierte Bürgermeister Rüdiger Genies seinem langjährigen Mitarbeiter ganz herzlich zu diesem besonderen Ereignis und bedankte sich für die geleistete Arbeit.

Andre Gerhardt absolvierte 1983 seine Gesellenprüfung zum Maurer. Nach 16 Jahren in diesem Berufsfeld wurde Herr Gerhardt 1999 als Gemeindearbeiter bei der Gemeinde Reichshof in der Abteilung III/70 Baubetriebshof eingestellt.

Wir gratulieren Andre Gerhardt ganz herzlich und wünschen ihm alles Gute für die Zukunft und weiterhin viel Freude und Erfolg bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben!



Andre Gerhard (mit Urkunde) im Kreis der Gratulanten

Beratung zu Dachbegrünung gestartet

**Gründächer schützen vor Hitze und Starkregen:
Verbraucherzentrale NRW bietet landesweite Hilfestellung**

Extreme Wetterereignisse zwingen Eigentümer:innen zum Handeln, wenn sie Haus und Grundstück sowie sich selbst vor Schäden schützen möchten. Zudem machen die Landesbauordnung und kommunale Vorgaben Begrünung zur Regel bei Neu- und Umbauten. Konkret heißt das, dass Dächer von Garagen oder Carports, aber auch Hausdächer nach den gegebenen Möglichkeiten begrünt gestaltet werden sollen. Bei kleineren Flächen kann es möglich sein, dies in Eigenregie umzusetzen. Das Projekt „Mehr Grün am Haus“ der Verbraucherzentrale NRW bietet nun telefonisch und per E-Mail eine kosten-

freie Beratung dazu an. Verbraucher:innen können sich informieren, welche Möglichkeiten für die Umsetzung und auch die Förderung für sie bestehen und worauf sie achten sollten.

Mehr Wohnqualität, Schutz und ein Beitrag zur Artenvielfalt Dachbegrünungen sind ein wichtiges Element bei der Anpassung an die sich verändernden Klimabedingungen. Eine Dachbegrünung kann wie ein Temperaturregler wirken. Während sich ein herkömmliches Dach im Sommer auf bis zu 80 Grad erhitzen kann, schützen ein Aufbau mit Substratschicht und Pflanzen die darunter liegende Gebäudehaut vor direkter Sonnen-

einstrahlung und anderen Witterungseinflüssen. Im Gebäude kann das Klima dadurch deutlich angenehmer sein als unter einem herkömmlichen Dach - ein Gewinn an Wohnqualität. Und eine Dachbegrünung bringt noch weitere Vorteile mit sich: Sie macht das Dach langlebiger, weil die Materialien weniger von der Witterung beansprucht werden. Mit ihrer Bepflanzung leistet sie vor allem in dicht besiedelten Gegenden einen wertvollen Beitrag für die Tierwelt, da sie Lebensraum bietet und somit den Erhalt der Artenvielfalt sowohl für Pflanzen als auch für Tiere unterstützt. Dass Gründächer Wasser spei-

chern, ist einer der wichtigsten Aspekte, denn damit können sie die Auswirkungen von Starkregen abmildern. Regenwasser fließt in reduzierter Menge und zeitlich verzögert ins Entwässerungssystem ab.

Weitere Informationen unter: www.mehrgruenamhaus.de

Die Gründach-Beratung der Verbraucherzentrale NRW:

Kostenfreie E-Mail-Beratung unter mehrgruenamhaus@verbraucherzentrale.nrw
Beratungsstelophon:
Tel. 0211 - 91380 1300
Mo, Mi 9.00 bis 13.00 Uhr
Di, Do 13.00 bis 17.00 Uhr

Das Wasserwerk informiert

Im Rahmen der Bestimmungen des Eichgesetzes sind alle Kaltwasserzähler (Hauptwasserzähler sowie Unterzähler/Abzugszähler) nach 6 Jahren auszutauschen und durch geeichte Zähler zu ersetzen.

Seit 2023 werden ausschließlich digitale Wasserzähler, die später

per Funk fernablesbar sind, als Hauptwasserzähler eingebaut. Ab Mitte Juli 2024 wird wieder in einigen Ortschaften und Häusern des Gemeindegebiets die turnusmäßige Auswechselung der Wasserzähler erfolgen.

Das Wasserwerk der Gemeinde Reichshof hat die Fa. TWS Trink-

wasser-Service GmbH aus 57462 Olpe beauftragt, den Austausch vorzunehmen. Alle Hauseigentümer (keine Mieter), deren Hauptwasserzähler gewechselt werden muss, werden vorher schriftlich von dem beauftragten Wechselunternehmen benachrichtigt.

Die beauftragten Monteure können sich entsprechend ausweisen. Wir bitten alle Hauseigentümer und Bürgerinnen und Bürger die mitgeteilten Termine einzuhalten und den beauftragten Monteuren freien Zutritt zu den entsprechenden Wasserzählern zu gewähren, damit eine schnelle und unprob-

lematische Auswechslung erfolgen kann.

Bei Nichtantreffen werden die Monteure eine Benachrichtigung hinterlassen, danach können Terminabsprachen telefonisch abgestimmt werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es keinen Wechselbeleg

in Papierform gibt. Der Austausch wird mit einem entsprechenden Gerät erfasst und es werden Fotos von beiden Wasserzählern gespeichert. Daher ist es sinnvoll den Zählerstand des ausgebauten Wasserzählers zu notieren, da dieser Gegenstand der Jahresverbrauchsabrechnung für Wasser-

und/oder Abwassergebühren ist. Die Unterzähler, die als Abzugszähler für die Abwassergebühren dienen, unterliegen ebenso dem Eichgesetz. Nach Ablauf der 6 Jahre Eichzeit ist es die Pflicht des Anschlussnehmers, der auch Eigentümer dieses Zählers ist, diesen auf eigene Kosten zu

wechseln und dies dem Wasserwerk der Gemeinde Reichshof umgehend mitzuteilen, damit eine rechtzeitige Eingabe erfolgen kann.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.
Denklingen, Juni 2024
Ihr Wasserwerk der Gemeinde
Reichshof

Feierliche Einweihung des Bürgerparks Brüchermühle

Ende Juni war es endlich so weit. Im Rahmen eines Sommerfests des Bürgervereins Brüchermühle e.V. konnte der neue Bürgerpark und das Freizeit- und Naherholungszentrum als zentraler Treffpunkt und aktiver Begegnungsort für die 1.700 Einwohnerinnen und Einwohner des Siedlungsschwerpunktes eingeweiht werden. Nach monatelanger Planung und intensiver Bautätigkeit liegt nun das beeindruckende Ergebnis vor. Mit seiner ansprechenden Gestaltung lädt der neue Dorfmittelpunkt zum Verweilen und Plaudern ein, bietet Kindern vielfältige Spielmöglichkeiten und lädt zur sportlichen Betätigung ein. Das gesamte Areal wurde umfassend aufgewertet. Mit Multifunktionsflächen für Dorffeste, Märkte und Veranstaltungen, neuen Fitnessgeräten, einem neu errichteten Spielplatz und schöner Bepflanzung ist das neue Zentrum ein lebendiger Treffpunkt für alle Altersgruppen. Ergänzt wird dies mit einem Multifunktionsspielfeld, einem Boulefeld, und einem Holzpavillon, der in Kürze errichtet wird. Sonnensegel und neu gepflanzte Bäume dienen als Schattenspender.

Fördermittel in Höhe von insgesamt 500.000 € (LEADER: 250.000 € und Dorferneuerung: 250.000 €) haben die Umsetzung



Ein attraktiver Bürgerpark ist in Brüchermühle entstanden.

des Projektes ermöglicht. Eine Initiative aus mehreren ortsansässigen Vereinen steht hinter dem Projekt und hat von Beginn an eng mit der Verwaltung zusammengearbeitet:

- Bürgerverein Brüchermühle e.V.
- Evangelische Freie Gemeinde Brüchermühle e.V.
- Freiwillige Feuerwehr Heischeid/Brüchermühle,

• Sportfreunde Asbachtal 2011 e.V.

• Tennisclub TC Wiehltal e.V., Allesamt haben auch das Sommerfest bzw. Eröffnungsfest gemeinsam organisiert und mit Leben gefüllt. Auf dem Programm standen ein Flohmarkt, Vorstellung der Spiel- und Sportgeräte, Pflanzenführungen, Livemusik und am Abend ein Public Viewing des Deutschlandspiels. Für die Kinder

gab es eine Hüpfburg, die Volksbank Oberberg eG stellte ein Glücksrad auf und die Feuerwehr zeigte ein Löschfahrzeug mit all seinen Funktionen. Die Sportvereine stellten Bälle, Schläger, Netze und Tore zur Verfügung, so dass jeder sich überall mal ausprobieren konnte. Für das leibliche Wohl war bestens gesorgt.

Gemeinsam für ein lebendiges Dorfleben

Der neue Bürgerpark ist nicht nur ein Ort der Begegnung, sondern soll die Gemeinschaft in Brüchermühle stärken und zahlreiche gemeinsame Aktivitäten anstoßen. Bürgermeister Rüdiger Gennies sprach in seiner Eröffnungsrede allen Beteiligten, von den VereinsvertreterInnen, über die Planungs- und Baufirmen (Fa. Adolf Koch + Fa. Spies) bis hin zum Team der Verwaltung unter Leitung von Frau Sarah Schmidt, ein großes Dankeschön für ihren Einsatz zur erfolgreichen Umsetzung der beiden Förderprojekte aus. Er lädt alle Bewohnerinnen und Bewohner herzlich ein, den Park zu nutzen und das Dorfleben aktiv und attraktiv mitzugestalten. Er sieht in dem Projekt einen wichtigen Schritt zur Steigerung der Lebensqualität in Brüchermühle.

Wer zukünftig gerne mitmachen möchte, kann sich gern an den Bürgerverein Brüchermühle e.V. wenden.

Jahresrechnung 2023 vom Gemeinderat festgestellt

Die Verwaltung legte dem Rat der Gemeinde Reichshof die geprüfte und mit einem uneingeschränkten Prüfungsvermerk versehene Jahresrechnung 2023 vor. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2024 die Jahresrechnung 2023 festgestellt und Bürgermeister Rüdiger Gennies die Entlastung

erteilt.

Die Haushaltssatzung 2023 wurde im Ergebnisplan durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 2.056.423,76 EUR sowie im Finanzplan mit einer Verringerung des Finanzmittelbestandes von 4.718.309,00 EUR am 13. Dezember 2022 beschlossen.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung erfolgte am 26. Januar 2023.

Im Verlauf des Haushaltsjahrs entwickelte sich die Haushaltswirtschaft aufwandsseitig ohne gravierende wirtschaftliche Besonderheiten. Ertragsseitig steigerte sich das bis dahin planmäßig entwickelnde Vorauszah-

lungssoll der Gewerbesteuer im zweiten Halbjahr um rd. 5. Mio. EUR und ermöglichte so den Jahresüberschuss.

Gegenüber dem Fehlbedarf (Plan) von 2.056.423,76 EUR hat das Ergebnis mit einem Überschuss (Ist) von 1.629.310,39 EUR eine Verbesserung um 3.685.734,15 EUR ergeben.

DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT

Jetzt sind die Bagger da

Baustart des neuen Aldi-Marktes in Wildbergerhütte und „Treff Wildbergerhütte“

Nach einer mehrjährigen Planungs- und Vorbereitungszeit war es Ende Juni endlich soweit.

Die Bauarbeiten für den neuen Aldi-Markt in Wildbergerhütte sind gestartet.

Als einer der ersten Aldi-Süd Märkte wird das Gebäude aus Gründen der Nachhaltigkeit aus Holz gebaut.

Auf einer Nutzfläche von 1.500 qm inklusive 800 qm Verkaufsfläche, wird neben vielen frischen Lebensmitteln wie z.B. gekühltes Obst und Gemüse, auch die von Aldi bekannte „Meine Backwelt“ mit ca. 40 tägl. frisch zubereiteten Backartikeln zu finden sein.

Für genug Tageslicht in dem Flachdachgebäude sorgt dabei die bodentiefe Verglasung.

Entstehen wird der neue Aldi-Markt im Falkenweg. Im Rahmen des Neubaus wird in der Straße „In der Heide“ auch eine neue Linksabbiegerspur entstehen. Die Eröffnung des neuen Marktes ist bereits für November dieses Jahres geplant. Was danach mit dem alten Aldi Gebäude passiert, steht aktuell noch nicht fest, soll aber in enger



Zum symbolischen Spatenstich kamen Bürgermeister Rüdiger Gennies, (2. v. li.), Bauamtsleiterin Sarah Schmidt, Filialentwickler Harald Peters und Wirtschaftsförderer Sven Krumpholz (re.).

Absprache mit der Gemeinde Reichshof entschieden werden. In direkter Nachbarschaft zum neuen Markt entsteht parallel ein neuer Anziehungspunkt für die Wildbergerhütter Bürger. So wurde kürzlich gemeinsam mit

der neuen Vereinsgemeinschaft Wildbergerhütte der Bau am „Treff Wildbergerhütte“ gestartet. Mit Sanierung und Anbau des Sängergeheims und der Turnhalle soll eine multifunktionale Stätte geschaffen werden, indem das Dorf einen neu-

en Austauschpunkt erhält. Die Arbeiten sollen bis zum nächsten Jahr andauern. Anschließend wird sich danach noch eine Gestaltung der Außenanlage.

Auch am „Treff Wildbergerhütte“ haben die Arbeiten schon begonnen.



Mit schwerem Gerät werden die Erdmassen für den neuen ALDI bewegt.



STADTRADELN 2024

In 21 Tagen insgesamt 15,7-mal um den Äquator geradelt

Der Oberbergische Kreis sowie die Städte und Gemeinden haben vom 20.05. bis 09.06.2024 gemeinsam an der Aktion STADTRADELN des Klima-Bündnis teilgenommen. Insgesamt legten

2.759 Radelnde in 220 Teams 629.917 Kilometer zurück. Das entspricht einer CO₂-Vermeidung von 105 Tonnen - wenn die gleiche Distanz mit dem Pkw gefahren würde (0,166 kg CO₂ pro Per-

sonenkilometer). Die geradelten Kilometer entsprechen einer Strecke von rund 16-mal um den Äquator oder 1.030-mal Luftlinie von Hamburg nach München. Es haben Teams aus Firmen, Hilfsorga-

nisationen, Vereinen, Schulen, Kindertagesstätten, Bürgerengagement, Religionsgemeinschaften, Verwaltungen, Parteien, Freunden und Freundinnen sowie Familien teilgenommen. „Die

DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT

2.759 Teilnehmenden haben mit den geradelten Kilometern eine tolle Gemeinschaftsleistung erbracht. Neben dem sportlichen Ziel haben die Radlerinnen und Radler gezeigt: Wer öfter mal mit dem Fahrrad statt mit dem Auto fährt, kann CO₂ vermeiden und damit zum Klimaschutz beitragen", sagt Landrat Jochen Hagt zum Abschluss der Aktion. „Ich freue mich auch, dass die Teams der Kreisverwaltung und der Kreispolizeibehörde Oberberg beim diesjährigen STADTRADELN gemeinsam fast 17.000 Radkilometer zurückgelegt haben.“

In der Gemeinde Reichshof nahmen 128 Aktive in 12 Teams am Stadtradeln teil. Insgesamt legten sie 27188 km zurück und konnten so rund 5

Tonnenausstoß vermeiden. Rüdiger Gennies, selbst Radler, ist von der Aktion begeistert: „Das STADTRADELN 2024 ist abgeschlossen. Ich bin begeistert, wie viele Reichshoferinnen und Reichshofer in die Pedale getreten und mehr als 27.000 km erradelt haben. Ich gratuliere dem Team „Chocolate Warriors“, den „Schneppenhurth Allstars“ und der CJG St. Antoniuschule zu den ersten Plätzen in den jeweiligen Kategorien. Die Leistung ist umso bedeutender, angesichts der unbeständigen Wetterlage im Zeitraum des STADTRADELNS. Auch den anderen Teams gehört mein Respekt - „Daumen hoch“ an alle Teilnehmer/-innen und herzlichen Glückwunsch.“



Bürgermeister Rüdiger Gennies ist begeistert, wie viel km die Reichshoferinnen und Reichshofer erradelt haben.

Pensionärsausflug zum Haus der Geschichte in Bonn

Ende Mai trafen sich die ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Reichshof wieder zu einem Pensionärsausflug. Mit guter Laune starteten die Teilnehmer zu ihrer Tour nach Bonn.

Ziel des Ausfluges war diesmal das Haus der Geschichte. Zunächst ging die Busfahrt nach Bad Honnef zu dem Schiffsanleger der Bonner Personenschifffahrt, wo sich alle mit einer Tasse Kaffee und Kuchen stärken und bei einer gemütlichen Schiffstour über frühere Zeiten unterhalten konnten.

Danach ging es weiter nach Bonn, wo eine Besichtigung der Dauerausstellung des Haus der Geschichte anstand. Hier wurden den ehemaligen Mitarbeitenden unter anderem die Geschichte Deutschland seit 1945 vorgestellt. Nach den vielen Eindrücken ging es abschließend zum gemeinsamen Abendessen. Im Gasthaus „Em Höttche“ konnten die Pensionäre in gemütlicher Atmosphäre die Vielfalt der rheinischen Gerichte probieren und einen ereignisreichen Tag abschließen.



Die ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren vom „Haus der Geschichte“ begeistert.

Vollsperrung der Felder Straße

Brückensanierung

Die Straßen.NRW-Regionalniederrlassung Rhein-Berg führt seit Montag, 8. Juli unter Vollsperrung der L148 (Felder Straße) Instand-

setzungsarbeiten an einer Brücke über der B256 Anschlussstelle Sotterbach/Reichshof durch. Dabei wird die Fahrbahn erneuert und

es werden Abdichtungsarbeiten durchgeführt. Die Vollsperrung wird voraussichtlich am Samstag, 3. August andauern.



DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT

Wir stellen ein:

Sachbearbeiter/in Finanzbuchhaltung (m/w/d)

Ein interessanter und abwechslungsreicher Arbeitsplatz in einer zukunftsorientierten Kommunalverwaltung erwartet Sie. Wir suchen zum 01.12.2024 für unseren Fachbereich „Steuerungs- und Servicebereich, Leistungsverwaltung“ eine/n

Sachbearbeiter/in Finanzbuchhaltung (m/w/d)

Inmitten einer waldreichen, idyllischen Umgebung liegt die Gemeinde Reichshof im Oberbergischen Kreis in Nordrhein-Westfalen und ist eine Kommunalverwaltung mit Verwaltungssitz in der Ortschaft Denklingen. Die Gemeinde Reichshof verfügt über mehrere Grundschulstandorte, sowie eine weiterführende Schule, zahlreiche Sport- und Freizeitangebote, eine attraktive Vereinsstruktur und eine gute Verkehrsanbindung zur A4 / A45. Gestalten Sie mit und werden Teil unseres Teams.

Ihre Aufgaben:

Mitwirkung bei:

- der Kreditorenbuchhaltung

- der Aufstellung des Haushaltplanes
- der Bewirtschaftung des Haushaltes

Ihre Qualifikation:

Wir erwarten von Ihnen:

- eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten oder die Laufbahnbefähigung für die Laufbahnguppe 1, zweites Einstiegsamt, des allgemeinen nichttechnischen Verwaltungsdienstes oder eine vergleichbare kaufmännische Ausbildung
- Kenntnisse in der kaufmännischen Buchführung werden vorausgesetzt, SAP Kenntnisse sind wünschenswert
- Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Einsatzbereitschaft
- gute Kenntnisse in der Anwendung von MS Office
- die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen

Wir bieten Ihnen:

- eine unbefristete Vollzeitstelle (eine Besetzung der Stelle mit

zwei Teilzeitkräften ist grundsätzlich möglich)

- die Vergütung erfolgt je nach Erfüllung der subjektiven Voraussetzungen bis EG 7 TVöD bzw. A 7 LBesG NRW
- die Vorzüge einer Jahressonderzuwendung nach TVöD
- einen Anspruch auf eine leistungsorientierte Bezahlung
- einen krisen- und zukunftssicheren Arbeitsplatz mit einem sicheren Gehalt
- die Vereinbarung von Beruf und Familie
- die Möglichkeit der mobilen Arbeit
- eine zusätzliche Betriebsrente der Rheinischen Versorgungskassen
- betriebliches Gesundheitsmanagement
- berufliche Entwicklungsmöglichkeiten durch Fort- und Weiterbildung
- die Möglichkeit des Dienstfahrrad-Leasings

Bitte bewerben Sie sich ausschließlich online bis zum

31.07.24 über das Internetportal www.interamt.de (Stellen-ID: 1163217).

Fragen beantworten Ihnen: Hannelore Stefan, Abteilungsleiterin Personalservice

E-Mail: Hannelore.stefan@reichshof.de

Tel.: 02296-801392 Stefan Köster, Abteilungsleitung Finanzen

E-Mail: stefan.koester@reichshof.de

Tel.: 02296-801223



Zum Stellenangebot

Zusammen 65 Jahre bei der Gemeinde Reichshof

25-jähriges und 40-jähriges Dienstjubiläum

Seit Juli diesen Jahres kann unsere Mitarbeiterin Uta Krüth auf eine 25-jährige Tätigkeit bei der Gemeinde Reichshof und unsere Mitarbeiterin Annette Nierstenhöfer auf eine 40-jährige Tätigkeit bei der Gemeinde Reichshof zurückblicken.

Uta Krüth studierte zunächst Grafik-Design und absolvierte 1993 ihre Diplomprüfung im Studiengang Kommunikationsdesign. Nach anschließenden Tätigkeiten als PR-Beraterin und Texterin fand sie 1999 den Weg zur Gemeinde Reichshof. Sie arbeitete zunächst als Sachbearbeiterin für Kultur in der Kurverwaltung in Eckenhausen, bis im Jahr 2009 der Wechsel in die Abteilung Jugend, Soziales, Schulen und Sport erfolgte, wo

sie bis heute tätig ist und die Aufgaben der Senioren- und Pflegeberatung wahrnimmt.

Annette Nierstenhöfer wurde nach Abschluss ihrer Ausbildung zur Verwaltungsaangestellten im Jahr 1981 zunächst in der Haupt- und Personalabteilung beschäftigt. Nach Zwischenstationen in anderen Abteilungen arbeitet sie seit 2005 in der Abteilung Gebäudemanagement, wo sie bis heute tätig ist.

Bürgermeister Rüdiger Gennies gratulierte seinen langjährigen Mitarbeiterinnen ganz herzlich zum 25-jährigen und 40-jährigen Dienstjubiläum. Er bedankte sich für die geleistete Arbeit und wünschte den beiden alles Gute für die Zukunft und weiterhin viel Erfolg.



Annette Nierstenhöfer und Uta Krüth (re. + li. im Vordergrund) wurden für ihre lange Zugehörigkeit geehrt.

Ende: Der Bürgermeister informiert

Bewegender Abschied

Entlassungsfeier der Klassen 10 an der Gesamtschule Reichshof



Die Klasse 10a startet nun ins Berufsleben.



Die Klasse 10b an ihrem letzten Schultag.



Auch die Klasse 10c feierte den Abschluss

In einer von Wehmut und Herzlichkeit geprägten Feier verabschiedete die Gesamtschule Reichshof am 24. Juni die Schülerinnen und Schüler ihres 10. Jahrgangs im Eckenhagener Kulturforum.

Ein abwechslungsreiches Programm bot den Schülerinnen und Schülern ebenso wie den Eltern und Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, zurückzublicken und das Geleistete zu würdigen. Schulleiterin Annemarie Halfar sprach den versammelten Schülerinnen und Schülern die herzlichsten Glückwünsche aus und hob die Leistungen und die erworbenen Kompetenzen ebenso hervor wie ihr vielfältiges Engagement in

Unterricht und Ganztag, bei Wettbewerben und Auftritten, im sozialen Bereich, im Sanitätsdienst, als Social Media Advisor uvm. Sie richtete ihren Dank an die Eltern und Erziehungsberechtigte für das verantwortungsvolle Begleiten ihrer Kinder in ihrer Schullaufbahn und die umfassende Unterstützung der schulischen Arbeit. Ein besonderer Dank galt den Tutorinnen und Tutoren, der Abteilungsleitung und allen Fachlehrerinnen und Fachlehrern.

Bürgermeister Rüdiger Gennies überbrachte herzliche Glückwünsche von Rat und Verwaltung. Für die Elternschaft gratulierte ebenso herzlich Schulpflegschaftsvorsitzender Michael Rohr. Beide



Auch die Klasse 10d zeigte sich dem Fotografen.



Alle Schülerinnen und Schüler der Klasse 10e am letzten Schultag.

SCHULE

Redner würdigten in ihren Grußworten in besonderer Weise die Leistungen und Kompetenzen der diesjährigen Absolventinnen und Absolventen.

Abteilungsleiterin Simone Mourmouris lobte die choreografischen Leistungen und die tänzerischen Darbietungen des Jahrgangs und verwies auf den schönen Ausflug ins Fantasialand sowie den „Abschiedsrundgang“ durchs Schulge-

bäude. Die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler sei mit dem Abschluss keineswegs zu Ende: „Das ist erst der Anfang“, zitierte Simone Mourmouris den letzten Satz aus dem Film „Dunes“. Dazu passte ein von den Tutorinnen und Tutores gedrehter Film. Er erinnerte gleichsam als Abspann an viele gemeinsame Erlebnisse aus den vergangenen Schuljahren. Durch das Programm des Nach-

mittags führten sechs Moderatorinnen und Moderatoren. Bevor die Schülerinnen und Schüler über den roten Teppich zur feierlichen Zeugnisübergabe schritten und eine Rose in Empfang nehmen konnten, überreichte Simone Mourmouris den traditionellen „Elektrisola-Preis“. Diese Auszeichnung seitens des Kooperationspartners der Gesamtschule Reichshof erhielten in Form von großzügigen

Kino-Gutscheinen der jahrgangsbeste Schüler und und die jahrgangsbeste Schülerin.

Der Feier vorangegangen war ein gut besuchter und sehr feierlicher ökumenischer Abschlussgottesdienst. Organisiert hatten ihn gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern des 10. Jahrgangs bereits zum dritten Mal die Religionslehrkräfte Jörg Wollenhaupt und Yvonne Wessinghage-Thurau.

LOKALES

Waldjugend besucht Kinderfeuerwehr

„Spiel, Spaß und Spannung, alles rund um das Thema Feuerwehr“, hieß es bei der Kinderfeuerwehr Reichshof am Standort in Eckenhagen. Begrüßt wurde die Waldjugend aus Windfus.

Mit Rund 50 Kindern, Jugendlichen und Betreuern der Waldjugend sowie der Kinderfeuerwehr füllte sich der Vorplatz des Gerätehauses in Eckenhagen. Marcus Busenbach, Betreuer der Kinderfeuerwehr, hieß alle Anwesenden herzlich willkommen und wünschte allen viel Spaß und schöne Stunden. Schlauchkegeln, Unimog-Parkour, Löschangriff, Funken, Feuerwehr-einsatzkleidung, Fahrzeug- und Gerätekunde gehörten zu den Aufgaben, die nicht nur die Kinder und Jugendliche lösen mussten, sondern auch die Betreuerinnen und Betreuer der Waldjugend. Alle hatten viel Spaß dabei. Umso mehr freuten sie sich, dass es nach getaner Arbeit eine Grillwurst im Brötchen sowie Kaltgetränke gab.

Nette Gespräche wurden ausgetauscht und allen war klar, dass der zukünftigen Zusammenarbeit von Kinderfeuerwehr und Waldjugend nichts mehr im Wege steht. Aber ohne Präsente und Anerkennungen geht es nicht - und so erhielten alle Kinder eine Mitmachurkunde der Kinderfeuerwehr.

Torsten Selbach, Betreuer und Mitverantwortlicher der Waldjugend, bedankte sich bei Marcus Busenbach und dem gesamten Betreuerteam. „Uns hat es viel Spaß gemacht und auch wir Erwachsene haben etwas dazu gelernt. Es ist großartig, mal bei



Waldläufer und Feuerwehrkinder hoffen auf eine Wiederholung.

anderen Organisationen hinter die Kulissen zu schauen, um zu erleben, „was machen die überhaupt“, so Torsten Selbach. Als Dankeschön überreichte er allen Betreuern der Kinderfeuerwehr eine Anstecknadel (NRW zeigt Respekt), eine Unterstützung und Initiative durch das Innenministerium NRW mit den Worten: „Die Kinderfeuerwehr ist die Zukunft und die Feuerwehr ein großer Bestandteil unserer Gesellschaft und niemand hat das Recht Einsatzkräfte anzugreifen“. Man bedankte sich für das Geschenk und für die großartigen Worte.

Damit dieser Tag unvergessen bleibt, wurden zum Schluss noch Fotos geschossen und man verabschiedete sich in das wohlverdiente Wochenende.



Gemeinsam wurde ein Löschangriff geprobt.

Gleich drei Teams haben Aufstieg im Visier

TC Wiehltal startete mit 14 Teams in den Tennissommer 2024

14 Tennisteam meldete Eric Schneider, der Sportwart des TC Wiehltal, für die diesjährigen Meisterspiele, hierunter drei Nachwuchsteams.

Das klassenhöchste Team der **Herren 60** taumelt nach dem letztyrigen Aufstieg in die Mittelrheinliga (früher Oberliga) im freien Fall dem Abstieg entgegen. Thomas Disselmeyer, Andreas Soeder, Juppi Steinfort, Matthias Riegel, Dr. Axel Hans, Hasso Koch, Michael Heinrich, Dietmar Hardt, Rainer Schür und Lambert Heyder zieren mit 0:10 Punkten das Tabellenende. Der Abstieg dürfte bei noch einem ausstehenden Match bei Blau-Weiß Köln nicht mehr abzuwenden sein. Der verletzungsbedingte Ausfall von Jörg Schneider, an Nr. 5 immer eine sichere Bank, konnte nicht kompensiert werden.

In der 1. Verbandsliga kämpfen die **Herren 55** mit Thomas Disselmeyer, Peter Endemann, Andreas Soeder, Matthias Riegel, Dr. Burkhard Irnich, Dr. Axel Hans, Hasso Koch, Peter Töws, Lambert Heyder und Magnus Bürger um den Klassenerhalt. Nach fünf von sieben Matches rangiert man mit 2:8 Punkten auf dem vorletzten Tabellenplatz gegen den Abstieg. Auch hier macht sich das Fehlen von Jörg Schneider und leider jetzt auch von Doppelspezialist Magnus Bürger bemerkbar, der sich zu Beginn der Saison einen Achillessehnenriss zuzog und dieses Jahr wohl komplett ausfällt.

Die **1. Herren 30** spielen in diesem Sommer in Spielgemeinschaft mit dem TC 77 Drabenderhöhe. In der 2. Verbandsliga stehen Uwe Fleischer, Arne Dohmgoergen, Tobias Claus, Frank Miebach, Christian Schuster, Volker Scheibe, Eric Schneider, Sven Riechmann und Ingo Krämer aktuell nach zwei Matches auf dem 3. Tabellenplatz. Jeweils in der 2. Verbandsliga spielen die **Herren 70** und **Herren 65**. Während sich die 65er mit Juppi Steinfort, Klaus Glock, Jürgen Panke, Günni Debus, Dieter Buschbeck und Lothar Schneider nach einem 1:5 im Spitzenspiel beim TC Wegberg den Aufstieg wohl abschminken können, haben die 70er mit Klaus Glock, Jürgen Panke, Dieter Buschbeck, Lothar Schneider, Gerd Lauterbach und Holger Koch diesen noch fest im Visier.

Wie „Persil am Himmel“ steht aktuell das Wiehltaler **Damen-Team**. Michelle Toews, Daniela Galfeld, Isabel Hähn, Eva Toews, Elena Stausberg, Alia Schröder, Emma Kaufmann, Ann-Sophie Dieball und Lisa Penz fuhren in der 3. Kreisliga drei souveräne Siege gegen Hennef, Wiehl und Dieringhausen ein. Im letzten Match gegen den Tabellenletzten Ründeroth könnte man sich im August sogar eine knappe Niederlage erlauben. Der Aufstieg in die 2. Kreisliga sollte gelingen. Herzlichen Glückwunsch.

Die **Damen 40** und **Damen 50** spielen bei in der 1. Kreisliga und

zeigen in diesem Sommer klasse Leistungen. Während die 40er mit Sandra Kaufmann, Bettina Strecker, Simone Herweg, Simone Strahlenbach, Tanja Wirths, Petra Genz und Susanne Schneider die Saison mit 6:2 Punkten auf dem 2. Tabellenplatz beendete und damit knapp am Aufstieg vorbeischrammten, haben die 50er Katja Kaminski, Gisela Mertes, Rita Holzer, Simone Herweg, Heidrun Schür und Christiane Becker bei zwei noch ausstehenden Spielen und 5:1 Punkten noch alle Chancen auf den Bezirksligaaufstieg.

Das **Herrenteam** in der 2. Bezirksliga mit Nils Bleeser, Alex Disselmeyer, Nils Albrecht, Maurice Koch, Laurenz Pack, Sebastian Löftring, Christopher Schür, Gianluca Penz, Konstantin Kops, Arne Zuchowski und Maximilian Braun beendet den Tennissommer 2024 mit 0:10 Punkten auf dem letzten Platz und spielt im nächsten Sommer in der 1. Kreisliga und in ebensolcher kämpft das Team der **Herren 50** um Spiel, Satz und Sieg. Dr. Burkhard Irnich, Michael Heinrich, Peter Toews, Dietmar Hardt, Ingo Burghardt, Christian Kitta, Michael Genz und Michael Pack schließen die Saison auf einem sicheren 4. Platz ab.

Ebenfalls in der 1. Kreisliga spielt das **2. Herren 30** Team an. Tobi Claus, Christian Gottstein, Fabian Hardt, Tobi Holschbach, Maximilian Braun und Fabian Becker stehen zwar aktuell mit 0:8 Punk-

ten auf dem letzten Tabellenplatz, können aber bei zwei noch ausstehenden Spielen im August noch aus eigener Kraft den Klassenerhalt schaffen. Hierzu benötigt man zwei Erfolge.

Das **Juniorenteam** mit Max Bergerhoff, Arne Zuchowski, Tom Sauer, Paul Haver, Corbinian Schaul, Silas Reitmeister und Pepe Frank konnte in der 1. Bezirksliga leider kein Spiel gewinnen und landete auf dem letzten Platz. Das gleiche Schicksal ereilte die **Juniorinnen** mit Lara Schneider, Leni Knott, Rukiye Akboga, Anita Brekalo und Johanna Holschbach in der 2. Kreisklasse.

An der Tabellenspitze der 2. Kreisliga steht dagegen bei noch einem ausstehenden Match das noch ungeschlagene **Knabenteam** mit Paul Haver, Moritz Brekalo, Corbinian Schaul, Silas Brekalo.



Das Damenteam des TC Wiehltal ist sehr erfolgreich.

TAXI GOSSMANN  **WIR SUCHEN MITARBEITER (m/w/d)**
MINIJOB/TEILZEIT/VOLLZEIT

KRANKENFAHRTEN ROLLSTUHLTRANSPORT
FAHRTEN ZUR DIALYSEFAHRTEN TAXIFAHRTEN
ONKOLOGISCHEN FLUGHAFENTRANSFER KLEINBUS
BEHANDLUNG EXPRESS- & KURIERDIENST

 Ihr freundliches TAXI
REICHSHOF (02297) 578 ECKENHAGEN (02265) 578 MORSBACH (02294) 561 www.gossmann.taxi

Unsere zukunftsorientierte Immobilienberatung: Ihre Träume im Fokus



Denken Sie über die Modernisierung Ihrer älteren Immobilie nach? Oder stehen Sie vor der Entscheidung, eine neue Immobilie zu erwerben? In beiden Fällen ist eine fundierte Beratung unerlässlich. Bei der Volksbank Oberberg steht der Mensch im Mittelpunkt. Wir möchten, dass Ihre Träume Wirklichkeit werden - das liegt uns besonders am Herzen.

Energiekosten senken, Gesetzesänderungen verstehen, Fördermöglichkeiten nutzen - das sind nur einige Aspekte, die viele Hausbesitzer beschäftigen. „Als zertifizierter Modernisierungs- und Fördermittelberater für

Reichshof stehe ich Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Gemeinsam planen wir die richtigen Schritte für Ihr Vorhaben“, erklärt Till Novak. Wir sind Experten darin, die richtigen Fördermittel für Sie zu finden. Warum? Weil wir wissen, dass optimale Zuschüsse und günstige Kredite den entscheidenden Unterschied machen können. Wir holen das Beste für Sie heraus, damit Sie Ihre Träume verwirklichen können.

Für Ihre Zukunft - gemeinsam stark

Unsere kostenlose Beratung bietet Ihnen einen ganzheitlichen Überblick: von möglichen Maßnahmen über Einsparpotenziale bis

hin zu passenden Finanzierungsmöglichkeiten und Fördermitteln.

„Wir möchten, dass Sie eine fundierte Entscheidung treffen können und begleiten Sie auf dem Weg zu einer energieeffizienten Immobilie“, so Novak.

Die Beratung bei der Volksbank Oberberg ist unverbindlich, individuell, und kostenfrei. Bringen Sie einfach das Baujahr Ihres Gebäudes, die Wohnfläche und die letzte Verbrauchsabrechnung mit - den Rest erledigen wir.

Machen Sie Ihre Immobilie fit für die Zukunft und vertrauen Sie auf das Know-how unserer zertifizierten Modernisierungs- und Fördermittelberater. Gemeinsam finden



wir eine nachhaltige Lösung für Ihre Bedürfnisse - persönlich, einfach und nah.

Vereinbaren Sie noch heute einen Termin und starten Sie Ihr Modernisierungsprojekt mit der Volksbank Oberberg.



Fotos: BVR



Modernisierungs- und Fördermittelberatung mit ZERTIFIKAT!

Morgen kann kommen.

Wir machen den Weg frei.

Mit einem individuellen Finanzierungs-konzept und den dazu passenden staatlichen Förderungen machen Sie Ihr Zuhause fit für die Zukunft.

Morgen kann kommen.

Ihre zertifizierten Modernisierungs- und Fördermittelberater für Reichshof:



Till Novak
Geschäftsstellen Denklingen
und Brüchermühle



Mario Scherando
Geschäftsstelle Eckenhagen



Alexander Meier
Geschäftsstelle Wildbergerhütte



Weitere Infos:

vb-oberberg.de/foerdermittel

**Volksbank
Oberberg eG**





Bauherren-Tipp

Beim Fensterglas auf Gütesicherheit achten!

Moderne Isolierverglasungen erfüllen heute multifunktionale Ansprüche: Sie bieten exzellente Wärmedämmung gegen winterliche Heizwärmeverluste. Gleichzeitig sorgen moderne Verglasungen mit hoher Transparenz für viel Tageslicht und solare Energiegewinne im Winter. Je nach Orientierung und Größe der Glasfläche gibt es Varianten für sommerli-

chen Wärmeschutz, Schallschutz in der Stadt, Sicherheit und vieles mehr. „Zuverlässige Funktion und Schutz vor materialbedingten Schäden bieten jedoch nur Verglasungen mit geprüfter Qualität“, weiß Jochen Grönegräs, Geschäftsführer der Gütegemeinschaft Flachglas (GGF). Auf Nummer sicher geht, wer auf das RAL-Gütezeichen achtet.



Seit über 30 Jahren
Krieger

Landschaftsbau

Moderne Gartengestaltung

- Ausschachtungsarbeiten aller Art
- Pflastern von Verbund- und Natursteinpflastern
- Plattenlegen ● Kanalanschlüsse
- Kellerwände trockenlegen
- Bau geeigneter Drainage
- Baumfällungen aller Art ● Grabpflege

Im Laiengärtchen 2 Tel.: 02262/701186
51674 Wiehl-Weiershagen Fax: 02262/701187

Glas ist der einzige Baustoff, der Wärmedämmung und solare Energiegewinne gleichzeitig ermöglicht und den Menschen im Gebäude mit der umliegenden Natur verbindet - wichtig für den Wohnkomfort, die Energiebilanz und das Wohlbefinden der Gebäudenutzer. Das RAL-Gütezeichen der Gütegemeinschaft Flachglas gewährleistet die geprüfte Qualität. Foto: Sanco/Glas Trösch (BF)/akz-o

IHR REGIONALER PV-MEISTERBETRIEB

SOLAR OBERBERG

02297 - 806 8004
SOLAR-OBERBERG.DE
Gewerbestraße 3 - 51580 Reichshof

Jedes Gebäude ist so einzigartig wie seine geografische Lage mit den dazugehörigen klimatischen Bedingungen und energetischen wie ästhetischen Anforderungen. Hochwertiges Isolierglas lässt sich über seinen Aufbau und moderne Funktionsbeschichtungen an jeden Anspruch anpassen. Wichtig: Das RAL-Gütesiegel bürgt auf Isoliergläsern für geprüfte Qualität - das minimiert die Gefahr des Funktionsverlusts, der durch Materialfehler im Laufe der Zeit auftreten kann. Während minderwertige Isoliergläser im Laufe der Jahre undicht werden können und dann - katastrophal für Klima und Geldbeutel - ihre wärmedämmenden Eigenschaften einbüßen, behalten hochwertige Produkte ihre technischen Werte in der Regel für Jahrzehnte. Dieses betrifft auch die Funktionsbeschichtungen, ohne die ein dauerhafter thermischer Komfort nicht gewährleistet werden kann. Hochwertige und kontinuierlich geprüfte Beschichtungen garantieren hingegen langjährig die erwünschte Funktion. Trägt ein Isolierglas das RAL-Gütezeichen, bedeutet das für Bauherren und Sanierer hohe Sicherheit durch geprüfte Qualität, denn hier ist eine anspruchsvolle und kontinuierliche Fremdüberwachung der Herstellung durch neutrale und von der Gütegemeinschaft Flachglas benannte Prüf- und Überwachungsstellen vorgeschrieben.

Weitere Informationen zum RAL-Gütezeichen finden Interessierte unter www.guetegemeinschaft-flachglas.de. (akz-o)

werkshagen

Wohnen|Küche|Planen

f @ www.werkshagen.de p ☎

RUND UM MEIN ZUHAUSE

Neue Frische für das Bett



Foto: Traumina/akz-o

Einmal pro Jahr sollte jedes Bett einer gründlichen Reinigung unterzogen werden. Schließlich verliert jeder Mensch pro Nacht einen viertel bis halben Liter Schweiß sowie zahlreiche Hautschuppen, die Bettlaken und Bettwäsche nicht auffangen können. Beliebte Reinigungszeiten sind Frühjahr und Sommer. So ist der Wechsel vom Winter- zum Sommerbett ein guter Zeitpunkt. Es ist ein herrliches Gefühl, sich im Frühling in eine frisch gereinigte Zudecke zu kuscheln. Gerne wird aber auch der Sommer bzw. die Zeit der Abwesenheit im Urlaub für die Wäsche der Zudecke genutzt. Man gibt die Decke kurz

vor der Abreise ab und erhält sie bei der Rückkehr frisch und gewaschen zurück. Zwar können manche Decken in der eigenen Waschmaschine gereinigt werden, doch nutzen viele Kunden den bequemen Wasch- und Trockenservice ihres nächsten Bettengeschäfts. Dort besteht oft sogar die Möglichkeit, eine Edelhaardecke reinigen zu lassen. Zudem bietet der Bettenhandel eine spezielle Federnreinigung an, bei der die Hülle geöffnet und die Füllung separat gewaschen und ggf. ersetzt wird. Adressen von guten Bettenfachgeschäften findet man z. B. im Internet unter www.vdb-verband.org (akz-o).



Ihr Vorteil:
Fachleute leisten mehr!

- Werkzeuge von A-Z
- Kugellager
- Antriebstechnik
- Feuerwehrbedarf
- und vieles mehr...

INGO WEBER
Techn. Fachgroßhandel

Morsbacher Straße 7

51580 Reichshof-Denklingen

Telefon: 02296/90 0422 · Telefax: 02296/90 0423

info@ingoweber-iw.de · www.ingoweber-iw.de

Pflasterarbeiten aller Art

- Kanalanschlüsse und Baggerarbeiten
- Hauswandtrockenlegungen

Erhalten Sie kostenlos Ihr Angebot

Tiefbau Jürgen Babel

0 22 96 - 6 29

Seit über
30 Jahren!

MEISTERBETRIEB

HOLLÄNDER

ROHR-KANAL-ABFLUSS-LEITUNG

Beraten – Planen – Ausführen

Rohrreinigung / Kanal-TV / Dichtheitsprüfungen / GaLa-Bau / Tiefbau

Notdienst Telefon (0 22 93) 26 17

Inhaber: Michael Holländer / Scheffenkamp 19 / 51588 Nürnbrecht
Mobil 0160-7 25 29 92 / info@hollaender-rohrreinigung.de / www.hollaender-rohrreinigung.de



Jörg Seinsche
Forstbetrieb

Seit über 25 Jahren Fachfirma für:

- Gefahrfällung • Seilklettertechnik
- Kronen- und Heckenschnitt
- Rücks- und Häckselarbeiten
- jegliche Gartenpflegearbeiten
- **JETZT NEU:** Sägewerk

Tel. 02293/908336 – Mobil 0171/7220837

info@forstbetrieb-seinsche.de – www.forstbetrieb-seinsche.de



Fliesen, Naturstein und Bäder auf 1.000 qm Ausstellungsfläche!



• Ihr Fachbetrieb mit
eigener Natursteinwerkstatt

PLATTEN KÖNIG
Fliesen- und Natursteinhandel GmbH

Unterkaltenbach 14
51766 Engelskirchen-Hardt

Tel. (0 22 63) 92 10 20
Fax (0 22 63) 92 10 61

Jeden
Sonntag von
14:00 - 17:00 Uhr
geöffnet!*



www.plattenkoenig-engelskirchen.de

Aufpassen: Telefonbetrüger

Ein 65-jähriger Oberberger hatte vor kurzem auf seinem Handy eine Nachricht erhalten. Darin gab sich jemand als sein Sohn aus. Das Handy des Sohnes sei nicht mehr funktionsfähig, deshalb habe er nun eine neue Nummer. Danach

gab es mehrere gegenseitige Nachrichten, bevor schließlich der angebliche Sohn um Geld bat, um sein Handy reparieren zu können. Der 65-Jährige hegte keinen Verdacht und überwies das geforderte Geld. Erst danach nahm er Kon-

takt zu seinem tatsächlichen Sohn auf und der Betrug flog auf.

Die Polizei warnt:

Solche Nachrichten werden an zahlreiche Handynummern verschickt. In manchen Fällen auch an Personen, die gar keine Söhne oder Töchter haben. Sollten Sie eine solche Nachricht bekommen, gehen Sie nicht drauf ein! Sollten Sie Zweifel an der Echtheit haben, kontaktieren Sie erst Ihre Verwandten über die Ihnen bekannten Nummern.

KIRCHE

Kirchliche Nachrichten

Die aktuellen Regeln zur Teilnahme an den Gottesdiensten und Hl. Messen entnehmen Sie bitte den Pfarrnachrichten und der jeweiligen Homepage.

Ev. Kirchengemeinde Marienhausen-Drespe

Gottesdienstzeiten: 9.30 Uhr Marienhausen, 10.30 Uhr Hunsheim, 11 Uhr Volkenrath. Die Gottesdienste aus Hunsheim werden gestreamt und können über die Homepage der Kirchengemeinde parallel oder auch später mitverfolgt werden unter:

www.marienhausen-drespe.de Gemeindebüro Drespe 02296/761, Gemeindebüro Marienhausen 02261/77673.

Ev. Kirchengemeinde Denklingen

Gottesdienst jeden Sonntag um

10.30 Uhr in der Kirche. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage www.ev-kirche-denklingen.de, Tel.: 02296-999434, denklingen@ekir.de

Ev. Kirchengemeinde Eckenhagen

Am 21. Juli um 10.10 Uhr Gottesdienst in Eckenhagen, anschließend Kirchencafé. Am 28. Juli um 9 Uhr Kapellengottesdienst in Sinspert, um 10.10 Uhr Gottesdienst in Eckenhagen. Ev. Kirchengemeinde Eckenhagen, Tel.: 02265-205

Ev. Kirchengemeinde Im Oberen Wiehltal

Gottesdienste monatlich grundsätzlich wie folgt: 1. und 3. Sonntag im Monat um 10 Uhr in der Kirche in Odenspiel. 2. und 4.

Sonntag im Monat in der Kirche in Heidberg. Gottesdienste in der Kapelle in Wildberg nach vorheriger Ankündigung. 5. Sonntage jeweils wechselnd. Telefon: 02297/7807. E-Mail: im-oberen-wiehltal@ekir.de, www.ev-imoberenwiehltal.de

Ev. Gemeinschaft Brüchermühle

Stephan Dresbach, Tel.: 02296/90306

Freie Evangelische Gemeinde Brüchermühle

Tel. 02296/9999837

Ev.-Freikirchliche Gemeinde Hunsheim

Sonntags, 10 Uhr Gottesdienst in der Immanuel-Kapelle. 1. Sonntag im Monat Präsenzgottesdienst mit Abendmahl. 2. - 4./5. Sonntag im Monat Hybridgottesdienst mit parallelem Livestream unter www.efg-hunsheim.de. Pastor Rainer Platzek, Tel. 022671-9976145, oder E-Mail: pastor@efg-hunsheim.de

Katholische Kirchengemeinde Denklingen

Am 20. Juli um 15 Uhr Tauffeier für Kyan Kneer und Oliver Karalo. Am 21. Juli um 9.30 Uhr Hl. Messe. Am 22. Juli um 9 Uhr Hl. Messe. Am 25. Juli um 17.30 Uhr Rosenkranz, um 18 Uhr Hl. Messe, anschließend Beichtgelegenheit. Am 26. Juli um 11.30 Uhr Kita-Gottesdienst. Am 28. Juli um 9.30 Uhr

Hl. Messe. Am 29. Juli um 9 Uhr Hl. Messe. Am 1. August um 17.30 Uhr eucharistische Anbetung, um 18 Uhr Hl. Messe, anschließend Beichtgelegenheit. Öffnungszeiten des Pfarrbüros: Mo.: 8.30 bis 12 Uhr, Do.: 15 bis 17 Uhr. Tel.-Nr.: 02296/991169.

E-Mail: pfarramt-denklingen@t-online.de

Katholische Kirchengemeinde Eckenhagen

Am 21. Juli um 11 Uhr Hl. Messe. Am 25. Juli um 8.30 Uhr Hl. Messe. Am 28. Juli um 11 Uhr Hl. Messe. Am 1. August um 8.30 Uhr Hl. Messe. Am 3. August um 16 Uhr Andacht zum Herz Mariä-Sühne-Samstag, mit Beichtgelegenheit, Rosenkranz und Betrachtung, um 17 Uhr Tauffeier von Karlotta Rubarth. Messe. Weitere Informationen unter www.oberberg-mitte.de Pfarrbüro Gummersbach: Tel.: 02261-22197, Mo. bis Do.: 9 bis 12 Uhr.

Katholische Kirchengemeinde Wildbergerhütte

Am 27. Juli und am 3. August jeweils um 17 Uhr Sonntagvorabendmesse. Das Pfarrbüro Morsbach hat Mo., Di., Mi. und Fr. von 8.30 bis 12.30 Uhr und Do. von 14.30 bis 17 Uhr geöffnet. Tel.: 02294-238. E-Mail: morsbach@kath-mfw.de, www.katholisch-mfw.de



Elektroinstallationen u. Kundendienst
ELEKTRO HAMBURGER
Inhaber Udo Hannes
51580 Denklingen • Tel. 02296/202

Bender & Bender Immobilien Gruppe

Haben Sie eine Immobilie für unsere Käufer?

Eitorf

Für eine nette 4-köpfige Familie suchen wir ein EFH mit Garten und guter Anbindung an den Schulverkehr, wfl. ab 140 m² u. 4-5 Zimmern, Preis bis ca. 330.000,- €

Ruppichteroth

Für einen Kunden suchen wir ein Mehrgenerationenhaus mit großem Grundstück, wfl. ca. 160 m², auch mit Renovierungsbedarf, Preis bis ca. 330.000,- €

Windeck

Für einen handwerklich begabten Kunden suchen wir einen ehem. Restbauernhof zur individuellen Gestaltung, gerne mit kl. Nebengebäude, Preis bis ca. 250.000,- €

Immobilien-Leibrente

Sie möchten in Ihrer Immobilie wohnen bleiben u. zusätzlich noch eine lebenslange Rente beziehen oder eine Einmalzahlung erhalten? Wir beraten Sie gerne im Detail!

www.bender-immobilien.de • 0 22 91 / 9 17 49 00



Angebote

Land u. Forst

agria

Einachser Motormäher Ersatzteile.
 Müller Maschinen Troisdorf, 02241-
 94909-50

Rund ums Haus

Sonstiges

ACHTUNG >> SOMMERANGEBOT

<<
 Steinreinigung incl. Nanoimprägnierung
 für Terrasse, Hof, Garageneinfahrt usw.
 5,-€/qm. Absolute Preisgarantie! Weitere Dienstleistungen rund ums Haus
 auf Anfrage. Kostenlose Beratung vor Ort. Tel.: 0178/3449992 M.S.
 Sanierungstechnik

Gesuche

Immobiliengesuche

SUCHE LÄNDLICHE WOHNUNG IN REICHSHOF

2-Zimmerwohnung im Grünen in Reichshof gesucht. 50-75 qm, Erdgeschosswohnung. Bitte melden unter: 0160 90134739, Torsten Weller.

Kaufgesuch

Kaufe Klaviere, Weine & Cognac

Achtung sofort Bargeld für Näh-/ Schreibmasch., Bücher, Tischwäsche, Rollatoren, Zinn, Tafelsilber, Münzen, Modeschmuck, Armband-/Taschenuhren, Bekleidung D/H! Kaufe alles aus Wohnungsauflösung. Gerne machen wir Ihnen ein seriöses Angebot Tel.: 0178-3732516 Hr. Braun.

Fragen zur Verteilung?

mail@regio-pressevertrieb.de

www.regio-pressevertrieb.de **REGIO** • pünktlich • zielgerichtet • lokal
 Die Zeitungszustellgesellschaft der RAUTENBERG MEDIA KG

Mach Dein Ding
 mit uns!
 Deine Karriere:
 Du bist der
 Reichshof
 Kurier



WIR SUCHEN DICH

zur Erweiterung unseres Teams für unterschiedliche Ausgaben im OBERBERGISCHEN KREIS

Medienberater*in (m/w/d)

in Vollzeit (37,5 Std.), in Teilzeit (20-30 Std.)
 oder auf Minijobbasis

DU

- hast im Verkauf (z.B. Einzelhandel) gearbeitet
- bist im Ort gut vernetzt
- arbeitest kundenorientiert und strukturiert
- verfügst über gute Deutschkenntnisse
- hast einen Führerschein Kl. B

WIR

- sind das zweitgrößte Medienhaus für Wochenzeitungen in Deutschland
- sind seit über 60 Jahren am Markt
- sind ein Medienhaus für ZEITUNGEN | DRUCK | WEB | FILM
- bieten Dir eine ausführliche Einarbeitung
- bieten einen sicheren Arbeitsplatz mit familienfreundlichen Bedingungen

WAS gibt's zu tun?

- Beratung und Pflege von B2B Kunden im direkten Umfeld und Neuakquise
- Kommunikation mit Kolleginnen und Kollegen in unserem Medienhaus
- Gerne auch Cross-Selling für DRUCK | WEB | FILM
- bieten eine attraktive Vergütung im interessanten Medienbereich
- bieten flexible Arbeitszeiteinteilung für eine ausgewogene Work-Life-Balance
- stellen Dir einen persönlichen Home-Office-Arbeitsplatz zur Verfügung

Wir freuen uns darauf DICH kennen zu lernen!

Bewerbungen bitte per E-Mail an: Denis Janzen | karriere@rautenberg.media
 Stichwort: Medienberater*in/Oberbergischer Kreis



AUTO & ZWEIRAD

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

Tel.: 03944-36160 www.wm-aw.de
 "Wohnmobilcenter Am Wasserturm"

Familien

ANZEIGENSHOP

Kaufe Klaviere, Weine & Cognac

Achtung sofort Bargeld für Näh-/ Schreibmasch., Bücher, Tischwäsche, Rollatoren, Zinn, Tafelsilber, Münzen, Modeschmuck, Armband-/Taschenuhren, Bekleidung D/H! Kaufe alles aus Wohnungsauflösung. Gerne machen wir Ihnen ein seriöses Angebot Tel.: 0178-3732516 Hr. Braun.

FGB 20-13
 43 x 90 mm
 ab 52,-

Für alles was wirklich zählt!
shop.rautenberg.media

RAUTENBERG MEDIA
Preis variert nach Auflage der Zeitung.
Abg. Preis

Die nächste Ausgabe erscheint am:

Freitag, 02. August 2024

Annahmeschluss ist am:

26.07.2024 um 10 Uhr

Rautenberg Media Zeitungspapier – nachhaltig & zertifiziert:
 Made of paper awarded the EU Ecolabel reg. no. FI/11/001, supplied by UPM

IMPRESSUM

REICHSHOFKURIER

HERAUSGEBER, DRUCK UND VERLAG

RAUTENBERG MEDIA KG
 Kasinostraße 28-30 · 53840 Troisdorf
 Fon +49 (0) 2241 260-0 · Fax 260-259
 willkommen@rautenberg.media

V.i.S.d.P. Redaktioneller Teil:

Bianca Breuer
 Verantwortlich f. d. Anzeigenteil:
 Dunja Rebinski

ERSCHEINUNG vierzehntäglich

V.i.S.d.P. FÜR DIE RUBRIK

· Amtliche Bekanntmachungen
 Gemeindeverwaltung Reichshof
 Bürgermeister Rüdiger Gennies
 Hauptstraße 12 · 51580 Reichshof
 · Politik
 CDU René Semmler
 SPD Niclas Klein
 FDP Vincent Staus
 Bündnis 90 / Die Grünen Uwe Hoffmann
 ÖSL Christine Brach

Kostenlose Haushaltsverteilung in Reichshof. Zustellung ohne Rechtsanspruch. Einzelbezug über Rautenberg Media 5,00 Euro/Stück + Porto als auch bei der Gemeinde Reichshof. Sind gesetzlich geschützte Warenzeichen nicht gekennzeichnet, erlauben fehlende Hinweise keine freie Nutzung. Namentlich gekennzeichnete Artikel spiegeln nicht immer die Meinung der Redaktion wider.

Handhabung für unverlangt hereingegebene Pressematerialien

Rautenberg Media übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit (inhaltlich u. orthographisch) und Vollständigkeit. Per Post erhaltenes Pressematerial wird nicht zurückgesandt. Keine garantierte Veröffentlichung. Entstehen Forderungen Dritter aus Verletzungen des Urheber-, Presse- oder Nutzungsrechts durch das Pressematerial, fordert Rautenberg Media Schadenersatz beim Einreicher. Bei irrtümlich fehlender Namensnennung am Werk (z.B. Bildnachweis) verzichtet der Einreicher auf jegliche Forderung an Rautenberg Media. Durch den Einreicher des Pressematerials wird Rautenberg Media befugt, dieses sowohl für ihre Print-Ausgaben, als auch für die durch sie betriebenen elektronischen Medien zu verwenden.

KONTAKT

MEDIENBERATERIN

Maria Xanthopoulou
 Fon 02241 260-411
 m.xanthopoulou@rautenberg.media

REPORTER

Michael Kupper
 Mobil 0179 544 74 06
 kupper.reichshof@web.de

VERTEILUNG regio-pressevertrieb.de
 Regio Presse Vertrieb GmbH
 mail@regio-pressevertrieb.de

VERKAUF Fon 02241 260-112
 verkauf@rautenberg.media

REDAKTION Fon 02241 260-250 /-212
 redaktion@rautenberg.media

RAUTENBERG MEDIA ONLINE

rautenberg.media
 facebook.de/rautenbergmedia
 instagram.de/rautenberg_media



ZEITUNG

reichshof-kurier.de/e-paper

SHOP

rautenberg.media/anzeigen

LOKALER GEHT'S NICHT

Für Nordrhein-Westfalen publiziert Rautenberg Media über 80 Städte- und Gemeindezeitungen.

Mehr unter: rautenberg.media

■ ZEITUNG

■ DRUCK

■ WEB

■ FILM



APOTHEKEN-NOTDIENST

Apotheken-Notruf 0800 00 22833

Freitag, 19. Juli**Markt-Apotheke OHG**

Kölner Straße 251, 51702 Bergneustadt, 02261/49364

Samstag, 20. Juli**Rosen-Apotheke**

Wilhelmstraße 30, 51643 Gummersbach, 02261/27300

Sonntag, 21. Juli**Aesculap-Apotheke**

Bahnhofstraße 16, 51597 Morsbach, 02294327

Montag, 22. Juli**Alte Apotheke**

Kölner Straße 250A, 51702 Bergneustadt, 02261/41063

Dienstag, 23. Juli**Apotheke zur Post**

Kölner Straße 230, 51702 Bergneustadt, 02261/42323

Mittwoch, 24. Juli**Wiedenau-Apotheke OHG**

Olper Straße 67, 51702 Bergneustadt, 02261/48438

Donnerstag, 25. Juli**Apotheke in Wildbergerhütte**

Siegener Straße 37, 51580 Reichshof, 02297/231

Freitag, 26. Juli**Rathaus-Apotheke**

Hauptstraße 21, 51580 Reichshof, 02296/1200

Samstag, 27. Juli**Linden Apotheke**

Oberwiehler Straße 53, 51674 Wiehl, 02262/93535

Sonntag, 28. Juli**Markt-Apotheke OHG**

Kölner Straße 251, 51702 Bergneustadt, 02261/49364

Montag, 29. Juli**Hubertus-Apotheke**

Kaiserstraße 10, 51643 Gummersbach, 02261/66966

Dienstag, 30. Juli**Mozart-Apotheke**

Gummersbacher Straße 20, 51645 Gummersbach, 02261/23233

Mittwoch, 31. Juli**Alte Apotheke**

Kölner Straße 250A, 51702 Bergneustadt, 02261/41063

Donnerstag, 1. August**Wiehl-Apotheke**

Bahnhofstraße 5, 51674 Wiehl, 02262/91204

Freitag, 2. August**Wiedenau-Apotheke OHG**

Olper Straße 67, 51702 Bergneustadt, 02261/48438

Samstag, 3. August**Apotheke zur Post**

Kölner Straße 230, 51702 Bergneustadt, 02261/42323

Sonntag, 4. August**Adler-Apotheke**

Reichshofstraße 49, 51580 Reichshof, 02265/249

(ab 9 Uhr bis 9 Uhr Folgetag)

Angaben ohne Gewähr

Wichtige Rufnummern für den Notfall

Feuerwehr und Notarzt - 112**Polizei Notruf - 110****Ordnungsamt der Gemeinde****Reichshof 02296-8010** (zu den üblichen Dienstzeiten)

Unter der einheitlichen Notrufnummer **116 117** erreichen Sie das Servicecenter der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, wo medizinisch geschultes Personal Ihren Anruf entgegen nimmt, mit Ihnen das weitere Vorgehen bespricht und den Dienst habenden Arzt Ihres Notdienstbezirk verständigt. Unter dieser Rufnummer wird Ihnen auch der Notdienst der Fachärzte mitgeteilt. Im Bereich Brüchermühle ist der Notdienst zusätzlich unter **02262-980704** zu erreichen.

Kreiskrankenhaus Gummersbach**Tel.: 02261-170****Notdienstpraxis** Gummersbach, Wilhelm-Breckow-Allee 20 51643 Gummersbach**Öffnungszeiten:**

Montag, Dienstag, Donnerstag:

19 Uhr bis 21 Uhr

Mittwoch und Freitag: 16 Uhr bis

20 Uhr

Kinderärztliche Notdienstpraxis**Gummersbach**

Kreiskrankenhaus Gummersbach, Wilhelm-Breckow-Allee 20, 51643 Gummersbach
Öffnungszeiten:

1. Oktober bis 31. März:

Mittwoch und Freitag: 16 Uhr bis 20 Uhr

Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage und Rosenmontag:

9 Uhr bis 13 Uhr und 16 Uhr bis 20 Uhr

1. April bis 30. September:

Mittwoch und Freitag: 16 Uhr bis 18 Uhr

Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage: 16 Uhr bis 20 Uhr

Kreiskrankenhaus Waldbröl Tel.: 02291-820**Notdienstpraxis** Waldbröl, Dr.-Gol-

denbogen-Straße 10

51545 Waldbröl

(Zugang über Friedrich-Wilhelm-

Str. / Notaufnahme)

Öffnungszeiten:

Mittwoch und Freitag: 16 Uhr bis 20 Uhr

Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage und Rosenmontag:

10 Uhr bis 14 Uhr und 16 Uhr bis 20 Uhr

Augenärztlicher Notdienst Oberbergischer Kreisin verschiedenen Facharztpraxen in Oberbergischer Kreis (**Auskunft unter 116 117**):

Mo, Di, Do: 19 - 21 Uhr, Mi, Fr: 13

- 21 Uhr, Sa, So, Rosenmontag:

08 - 21 Uhr

Zahnärzte Tel.: 0180-5986700**Tierärzte:** www.tieraerzte-oberberg.de/notdienst.phpEinen Ansprechpartner im **Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt** für dringende Tier-

schutzfälle und Lebensmittelver-

giftungen und -beschwerden er-

reichen Sie unter Telefon-Nummer

02261 65028.

Allgemeine Notrufnummern:

Gas Tel.: 02261-3003-0

Wasser Tel.: 0171-8236496

AggerEnergie GmbH

Alexander-Fleming-Straße 2

51643 Gummersbach

Störungsmeldung Stromversorgung: Tel.: 02261 2300074

Störungsmeldung Erdgasversorgung Tel.: 02261 925050

Wiehltalbahn Tel.: 0228-850340 - 24 (Unfallmeldestelle der Wiehltalbahn in Waldbröl)

Prima Com Störungsannahme (Kabelfernsehen)

Tel.: 0341-42372000

Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ -

Nr.: 08000 11 60 16 (kostenlos)

Schwangerschaftsberatung

AWO Tel.: 02261-946950

Oberbergischer Kreis, Gesundheitsamt Tel.: 02261-885343

donum vitae, Oberberg e. V., 02261-816750

Die Senioren- und Pflegeberatung**Reichshof**

Im Rathaus, Hauptstraße 12, Denklingen

Uta Krüth, Raum Nr. 222, Tel.-Nr.: 02296-801231,

Kerstin Ditscheid, Raum Nr. 216, Tel.-Nr.: 02296-801293

NOTDIENSTE

110 POLIZEI
112 FEUERWEHR

Notdienst der Apotheken in der Gemeinde Reichshof

Den jeweils gültigen und aktuellen Bereitschaftsdienst der Apotheken im Gemeindegebiet entnehmen Sie bitte dem Aushang, den Sie im Eingangsbereich der Apotheken in Wildbergerhütte, Denklingen und Eckenhagen finden. Um einen sofortigen Überblick zu haben, geben die Apotheken im oberbergischen Süden ei-

nen „Notdienst-Kalender“ heraus. Dieser gilt für Morsbach, Nümbrecht, Waldbröl, Wiehl und Reichshof. Der Notdienst wechselt täglich um 9.00 Uhr. Bitte nehmen Sie den Apotheken-Notdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch, denn diesen Service leisten die Apotheker zusätzlich zu ihren normalen Dienstzeiten.

GEGEN GEWALT

Menschen, die Gewalt erleben oder erlebt haben.

- Telefon-Nummer für Frauen
08000 116 016
- Telefon-Nummer für Männer
0800 123 99 00

TRIUMPH
TREPPIENLIFTE

Ihr regionaler Treppenliftpartner
aus Bergneustadt

Tel.: 0 22 61 / 9 15 6774

www.triumph-treppenlifte.de



Jolanta Sinder

Vermittlung für selbstständige
Haushaltshilfen – 24 Stunden

Pflegedaheim24h

Jolanta Sinder

Ammerweg 6

51580 Reichshof

Tel.: 02265 - 997 18 52

Mobil: 0170 - 320 97 84

info@pflegedaheim24h.de

www.pflegedaheim24h.de

KARRIERE



NUTZE DEINE CHANCE

Arbeiten als Pflegefachkraft: Überraschend anders

Jobs in der Pflege sind sinnvoll und gut bezahlt

Der 20-jährige Simon Meyer hatte schon bei seinem Schulabschluss genaue Vorstellungen von seinem Wunsch-Ausbildungsplatz: „Sinnvoll, digital, anspruchsvoll und in einem tollen Team - so sollte meine Lehre sein. Ich wollte auch schon in den Lehrjahren Geld verdienen und später vielseitige Karriereoptionen haben.“ Das alles fand der junge Mann in seiner Ausbildung zur Pflegefachkraft in einer Senioren-Residenz. Nun ist er sich sicher: „Pflege ist genau mein Ding!“

Viele Vorurteile sind heute überholt
Praxisanleiterin Ute Dillenberger betreut die Azubis in der Alloheim Senioren-Residenz Wohnstift „Auf der Kronenburg“ in Dortmund. Dort ist sie für Simon und seine Mitausbildenden Ansprechpartnerin und Mentorin zugleich. Zudem baut sie Vorurteile ab: „Viele denken, der Pflegeberuf wäre schlecht bezahlt und nicht gut mit Familie oder Freizeit vereinbar. Doch das stimmt schon lange nicht mehr. Pflege ist auch zeitlich flexibel organisierbar.

Meine Kollegen und ich machen Arbeit, die wertgeschätzt wird, tragen viel Verantwortung und erleben ein tolles Teamwork.“

Vorteil Pflegefachkraft

Rund eine Million Menschen werden zurzeit in Pflegeheimen betreut, der Bedarf steigt ständig. Bereits im ersten Lehrjahr erhält ein Azubi 1.200 bis 1.400 Euro brutto. Als fertige Pflegekraft sind es 3.600 bis 4.000 Euro - hinzu kommen Zuschläge zum Beispiel für Wochenend- oder Nachtdienste. Unter www.alloheim.de gibt es detaillierte Informationen zu verschiedenen Karrieremöglichkeiten. Angestellte, die sich fachlich weiterqualifizieren möchten, haben die Möglichkeit, sich zu spezialisieren. Zudem sind Wohnbereichs-, Pflegedienst- oder Einrichtungsleitung gut bezahlte Jobs für erfahrene Fachkräfte. Simon Meyer hat einen solchen Weg noch vor sich, aber schon heute ist er glücklich in seinem Beruf: „Ich habe zu unseren Bewohnern eine richtige Beziehung aufgebaut und erfahre jeden Tag Dankbarkeit für das, was ich tue.“ (DJD)

STINNER

Wir suchen zur Verstärkung in Voll- und Teilzeit:

LKW-Fahrer m/w/d

mit Führerschein Klasse C/CE für Containerdienst, Abroll- u. Absetzfahrzeuge mit Hängerbetrieb.

Kfm. Mitarbeiter m/w/d

für allgemein, Bürotätigkeiten, wie Ein- und Verkauf, Ein- und Auswiegungen auf unserem Wertstoffhof. Materialannahme/-ausgabe. Staplerführerschein wäre von Vorteil.

Bagger- und Radlader Fahrer m/w/d

für Sortierarbeiten auf dem Wertstoffhof.

Lagerarbeiter m/w/d

Es erwartet Sie ein sicherer Arbeitsplatz und ein der Leistung entsprechendes Gehalt.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung:

Wissener Straße 108
51597 Morsbach-Volperhausen

Tel.: 0 22 94 / 575

E-Mail: info@stinner-morsbach.de

LOKALES

Weinfest der KG Rot-Weiß Denklingen

Ein voller Erfolg

Bei herrlich sommerlichen Temperaturen und vor allem ohne einen Tropfen Regen ging das 1.

Weinfest der Denklinger Jecken über die Bühne.

Am 22. Juni traf man sich am frü-

hen Abend an der Denklinger Burg, wo die KG seit vielen Jahren ihre Clubräume hat, zum gemütlichen Stelldichein bei selbstgezaubertem Buffet, leckerem Grillgut und kühlen Getränken.

Im Angebot gab es fein gekühlte Tröpfchen des Weingutes St. Anthony aus Rheinhessen, wie z. B. Sekt, Grauburgunder, Riesling und Rosé. Dieses Weingut hatte im Vorfeld bei einer Verkostung durch Prinzenführerin Isabella Selent und einigen „Weinkennern“ der KG die Nase vorn und man sollte die richtige Entscheidung getroffen haben. Am späteren Abend war der Kühlanhänger leer und der Wein ausgetrunken.

Natürlich durfte auch die Wahl der

1. Denklinger Weinkönigin nicht fehlen. Das Los fiel auf Ayla Gansauer und zur Belohnung gab es vom 1. Vorsitzenden Dennis Spexard, Präsident Kai Vogel sowie Neu-Mitglied und Weinliebhaber Peter Ströhmer ganz professionell eine Spange, die obligatorische Schärpe und natürlich eine Flasche Wein. Man muss kein Prophet sein, um festzustellen, dass es eine Wiederholung geben wird und dann der Kühlanhänger noch besser gefüllt sein dürfte. Dennis Spexard dankte im Namen des Vorstandes und der gesamten KG allen fleißigen Helferlein, die dieses herrliche Event möglich machen. Die nächste Session darf kommen.



Ayla Gansauer ist die erste Weinkönigin der KG Denklingen.

DORFPLATZ MITTELLAGGER
Organisiert von der Sonntagsschule in Mittelagger
20.07.2024
11-18 UHR

Sommerfest
FÜR KINDER, JUGENDLICHE & ELTERN

KOSTENLOS

- Fußballturnier (15:30 Uhr)
- Hüpfburgen
- Spikeball
- Menschenkicker
- Tischtennisturnier
- Grillen (12-14 Uhr), Waffeln, Getränke und vieles mehr ...

Veranstalter: Missionswerk Voice of Hope e.V. | info@voiceofhope.de | 02265-997490